Imanuel Baumann

Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, 1959 bis 1980.

Eine historisch-soziologische Analyse zur Bedeutung von sozialpathologischen Deutungsmustern in der Strafrechtspraxis

Freiburg 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 4

2. Quantitative Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Deutschland

2.1 Die Anordnungspraxis in der NS-Diktatur 6
2.2 Die Anordnungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland 8
2.3 Zahl der Sicherungsverwahrten im Bundesgebiet 11

3. Methodologische Bemerkungen zur Inhaltsanalyse

3.1 Auswahl und Aussagekraft des Datenmaterials 15
3.2 Statistische Angaben 17
3.3 Methodisches Vorgehen 19

4. Die Anordnungspraxis in Baden-Württemberg

4.1 Zu den Anlasstaten 21
4.2 Das Alter bei der Verurteilung 26
4.3 Strafmaß und Gerichte 27

5. Semantik der Urteilsbegründung

5.1 „Psychopathie“ 29
5.2 Weitere Charaktereigenschaften im Überblick 32
5.3 Signifikante Unterschiede
5.3.1 „Unverbesserlich“ 32
5.3.2 „Asozial“ 33
5.3.3 „Aggressiv“ 35

5.4 Häufige Nennungen

5.4.1 „Halt-“ und „Willensschwach“ 36

5.4.2 „Arbeitsscheu“ 36

5.5 Besondere Nennungen 38

5.6 Erbanlage und Kriminalität 38

5.7 Die Kennzeichnung als „Gewohnheitsverbrecher“

5.7.1 Typisierungen 40

5.7.2 Das „Hangmerkmal“ 41

6. Bilanz 43

7. Verzeichnisse

7.1 Literatur und Quellen

7.1.1 Literatur 45

7.1.2 Quellen 47

7.2 Tabellen und Grafiken

7.2.1 Tabellen 47

7.2.2 Grafiken 48

7.3 Abkürzungen 48

7.4 Auswertungsleitfaden 49

1. Vorbemerkungen

In der jüngeren historischen Forschung zur Bundesrepublik Deutschland werden die Jahre zwischen etwa 1957 und 1974 als fundamentale gesellschaftliche Umbruchsphase beschrieben.[1] Im Kontext tief greifender gesellschaftlicher Wandlungsprozesse hat sich in dieser Zeit, wie erste Studien zeigen, auch die Vorstellung von normativer Abweichung grundlegend gewandelt.[2] Wie aussagekräftig sind solche historischen Befunde? Können die Ergebnisse von (diskurs-) theoretischen Untersuchungen auch auf die Strafpraxis ausgeweitet werden? In welchem Licht erscheinen etwa die kriminologischen Wandlungsprozesse wenn man die strafpraktische Wirklichkeit in die Betrachtung mit einbezieht? Lassen sich auch in der Strafrechtspraxis Verschiebungen in den hegemonialen Deutungsmustern von Rückfallkriminalität ausmachen?

Hier fehlt es bislang an Untersuchungen, die über der historischen Ansatz hinausgreifen; es bedarf interdisziplinärer Studien, die historische Fragestellungen mit dem Reservoir sozialwissenschaftlicher Methoden verbinden, um die säkulare Umbruchsphase der 60er und 70er Jahre genauer auszuleuchten. Dies kann vorerst nur exemplarisch geschehen. Im Mittelpunkt der vorliegenden empirischen Analyse steht deshalb die Frage, welche Rolle sozialpathologische Sichtweisen in der Sanktionierung von mehrfach rückfälligen Straftätern spielten. Auf welche Deutungsmuster wurde bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung in den 60er und 70er Jahren rekurriert?

Dieser Frage wurde mit einer systematischen Auswertung von *Urteilsbegründungen* nachgegangen. Im Gegensatz zur zeitgenössischen kriminologischen Forschung über die „Klientel“ der Sicherungsverwahrung geht es in dieser Analyse *nicht* um die Rekonstruktion von „Täterpersönlichkeiten“ anhand von Strafakten, oder gar darum, den „Typus“ des Sicherungsverwahrten induktiv zu erfassen. Der methodische Ansatz dieser Untersuchung basiert vielmehr auf den Erkenntnissen der neueren empirischen Sozialforschung sowie auf grundlegenden Prinzipien historischer Quellenkritik, wonach Strafakten nicht nur sogenannte „harte“ Fakten transportieren, sondern immer auch der „Legitimation justiziellen Handelns“[3] dienen. So werden Strafakten in der Rechtssoziologie meist nicht mehr als Spiegel der

[1] Herbert, Liberalisierung.
[2] Vgl. hierzu Baumann, Interpretation und Sanktionierung, mit weiteren Hinweisen.
[3] Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 153.

Wirklichkeit, sondern als „Realität eigener Art“ interpretiert, die eine „zum Zwecke der Rechtfertigung von Entscheidungen und ihrer rechtlichen Absicherung produzierte Version eines Entscheidungsablaufs“ enthalten.[4] An diese quellenkritische Sichtweise knüpfte die Urteilsanalyse im Folgenden an: Es geht also beispielsweise nicht darum, die Anzahl von „Psychopathen“ oder „kriminell veranlagten“ Straftätern etc. unter den Sicherungsverwahrten zu ermitteln. Dagegen soll vielmehr gefragt werden, mit welchen kriminalbiologischen Deutungselementen in Urteilsbegründungen die „Verwahrung“ von Delinquenten über das Strafende hinaus legitimiert wurde.

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Frage, wie sich die Reform der Sicherungsverwahrung durch das 1. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) von 1969 auf die Sanktionspraxis auswirkte. Wurden in den 70er Jahren, wie intendiert, nunmehr „gefährliche“ Straftäter in Sicherungsverwahrung genommen, die „Gemeinlästigen“ jedoch entlassen? Wurde das Institut tatsächlich zur ultima Ratio der Kriminalpolitik? Um diese Aspekte in die Überlegung mit einzubeziehen, ist es zunächst wichtig, einen Überblick über die quantitative Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Deutschland zugeben.

[4]So bereits Blankenburg, Aktenanalyse, S. 195; vgl. Dölling, Aktenanalyse, insb. S. 169 ff. sowie zur „*Intendiertheit* des Dokuments“: Mayring, Sozialforschung, S. 32 (Herv. i. O.).

2. Quantitative Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Deutschland

2.1 Die Anordnungspraxis in der NS-Diktatur

Tabelle 1: Die jährliche Anordnungszahl, 1934 bis 1942

Jahr	**Anordnungszahl**[5]
1934	3.723
1935	1.464
1936	946
1937	765
1938	964
1939	1.827
1940	1.916
1941	1.651
1942 (Quartal I-III)	1.095

Gleich nachdem das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ am 1. Januar 1934 in Kraft getreten war, wurde von der Sicherungsverwahrung intensiver Gebrauch gemacht. Dadurch, dass das neue Maßregelrecht mit allgemeiner Rückwirkung eingeführt worden war, erstreckte sich der Anwendungsbereich auch auf abgeurteilte Straftäter, die sich bereits in einer Haftanstalt befanden.[6] So wurde im Jahr 1934 bei 3.723 Straftätern Sicherungsverwahrung angeordnet, allein zwei Drittel davon waren „nachträgliche Anordnungen“.[7] Die Anordnungszahl sank in den folgenden Jahren stetig und erreichte 1937 einen Stand von 765. Dies hatte verschiedene Ursachen: Zum einen erschöpfte sich der „Überhang“ der „nachträglichen Anordnungen“ allmählich. Zum anderen, dies war der wohl wichtigste Faktor, war die polizeiliche Praxis der „Vorbeugungshaft“ zunehmend in Konkurrenz zur strafrechtlichen Sanktion der Sicherungsverwahrung getreten. Dadurch wurden sogenannte „Berufsverbrecher“ mehr und mehr ohne ordentliches Verfahren in Konzentrationslager überstellt. Um die Kompetenz der Sanktionierung von Rückfall- und Serientätern nicht einzubüßen, versuchte die Strafjustiz dieser polizeilichen Praxis entgegenzuwirken. So forcierte etwa das Reichsjustizministerium 1938 mit einer *Allgemeinen Verfügung* die richterliche Anordnung von

[5] Nach Angaben des Statistischen Reichsamtes (vgl. DJ 105 [1943], S. 377), u.a. wiedergegeben bei: Hellmer, Gewohnheitsverbrecher, S. 16; Müller, Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 54; Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 20; Schewe, Sicherungsverwahrung.
[6] Vgl. dazu Werle, Justiz-Strafrecht, S. 96.
[7] Müller, Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 55.

Sicherungsverwahrung.[8] Parallel dazu initiierte das Reichsgericht einen Perspektivenwechsel in der justiziellen Behandlung von „Berufsverbrechern". „Sammelstraftaten" und die sogenannte „Fortsetzungstat" wurden nun - entgegen der bisherigen Praxis - als eine Reihe von selbstständigen Einzelstraftaten gewertet, was die Anwendung des § 20 a Abs. 2 (Verurteilung als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" aufgrund von Vortaten) sowie die Unterbringung in Sicherungsverwahrung (gem. § 42 e RStGB) bei einer größeren Anzahl von Straftätern möglich machte. Aufgrund dieser konzertierten Maßnahmen stieg die Zahl der jährlichen Anordnungen deutlich an. Seit Oktober 1942 liegen keine statistischen Angaben zur Anordnungspraxis mehr vor; möglicherweise ist die Zahl durch die Einführung der Todesstrafe für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher" nach 1942 wieder signifikant zurückgegangen.[9]

Die Gesamtzahl der Anordnungen betrug bis Oktober 1942 also mindestens 14.351.[10] Tatsächlich war die Zahl jedoch größer, da die Anordnungen durch Sondergerichte in dieser Statistik nicht berücksichtigt wurden; sie fallen jedoch vor allem für die Phase nach Kriegsbeginn ins Gewicht, als die Kompetenz der Sondergerichte über „politische Delikte" hinaus ausgedehnt wurde.[11] Nach einer älteren Schätzung wurden bis 1945 bei insgesamt etwa 16.000 Delinquenten Sicherungsverwahrung angeordnet.[12]

[8] Vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 89; Müller, Gewohnheitsverbrechergesetz. S. 56 f.
[9] So die Position von Werle, Justiz-Strafrecht, S. 97.
[10] Vgl. explizit Wachsmann, „Habitual Criminals", S. 166.
[11] Müller, Gewohnheitsverbrechergesetz, S. 35.
[12] Hellmer, Gewohnheitsverbrecher, S. 17.

2.2 Die Anordnungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland

Tabelle 2: Die jährliche Anordnungszahl, 1950 bis 1980

Jahr	**Anordnungen**[13]
1950	130
1951	95
1952	118
1953	95
1954	133
1955	173
1956	176
1957	188
1958	208
1959	230
1960	199
1961	222
1962	225
1963	204
1964	206
1965	213
1966	236
1967	239
1968	268
1969	219
1970	110
1971	116
1972	114
1973	84
1974	69
1975	52
1976	60
1977	51
1978	35
1979	44
1980	41

[13] Die Zahlen beziehen sich auf die Angaben des Statistischen Bundesamts (Wiesbaden): Abgeurteilte und Verurteilte. Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik. Forts. > Fachserie A: Bevölkerung und Kultur. Reihe 9, Rechtspflege, 2. Strafverfolgung. Forts. > Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung.

In den ersten Nachkriegsjahren wurde die Maßregel der Sicherungsverwahrung eher selten angeordnet; möglicherweise bestand in Teilen der Richterschaft Unsicherheit darüber, ob das Institut nach Ende der NS-Diktatur noch Gültigkeit besaß.[14] Dies änderte sich, als wesentliche Elemente des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ weder durch Maßnahmen der Alliierten, noch durch das Grundgesetz vom 23. 5. 1949 tangiert worden waren. 1950 wurde bereits bei 130 Straftätern Sicherungsverwahrung angeordnet. Allerdings bewegten sich die jährlichen Anordnungen Anfang der 50er Jahre zunächst ohne erkennbare Tendenz zwischen den Werten 95 und 130. Nach 1953 begann die Anordnungsrate jedoch stetig zu steigen. Grundlage dieser Entwicklung war, dass die §§ 20 a, 42 e aus dem Reichsstrafgesetzbuch ohne weitere Änderungen in die „bereinigte“ Neufassung des StGB von 1953 übernommen worden waren. Schon 1954 übertraf die Zahl der jährlichen Anordnungen (133) die Werte der Vorjahre. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre stieg die Anordnungsrate schließlich *sprunghaft* an und erreichte 1959 mit 230 Fällen einen vorläufigen Höhepunkt. Der quantitative Anstieg setzte sich in den 60er Jahren kontinuierlich fort; die Anordnungszahl bewegte sich nun zwischen etwa 200 und 230 und zog 1967 (239 Anordnungen) beziehungsweise 1968 (268 Anordnungen) noch einmal an.

In diesem quantitativen Anstieg der Anordnungen seit Mitte der 50er Jahre spiegelte sich das dominierende Leitbild der zeitgenössischen Kriminalpolitik wider. Auf die Forderung nach Ausweitung der Sicherungsverwahrung zur „Bekämpfung“ der Kriminalität reagierten die Gerichte, indem sie die Maßregel im Laufe der 50er und 60er Jahre immer häufiger anordneten. Das Bedürfnis nach vermehrter Verwahrung „unverbesserlicher“ Delinquenten wurde von der jährlich steigenden Anordnungszahl indessen nicht saturiert. Vielmehr forcierte die gleichbleibende Kritik an der zögerlichen Haltung der Richter die Anordnungspraxis kontinuierlich. Grund dafür war, dass die Argumentation der Rechtspolitiker auf die Anordnungszahlen in der NS-Diktatur bezogen waren, die um ein Vielfaches höher lagen. Deshalb konnte auch in den 60er Jahren die Wahrnehmung dominieren, dass noch immer nicht alle „Gewohnheitsverbrecher“ festgesetzt worden seien und die Maßregel viel zu selten eingesetzt werde. Der Trend zur Ausweitung der Sicherungsverwahrung setzte sich innerhalb der Strafrechtspraxis auch in der zweiten Hälfte der 60er Jahre fort, als es in Teilen der Rechtspolitik bereits zu einer Umorientierung im Umgang mit Rückfalldelinquenten gekommen war.

[14] Vgl. Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 129.

Mit der tiefgreifenden Reform der Sicherungsverwahrung durch das 1. StrRG von 1969 änderte sich die Anordnungspraxis jedoch grundlegend. Durch die erheblich angehobenen Anordnungsvoraussetzungen begann die jährliche Anordnungszahl erwartungsgemäß deutlich zu sinken. Sie ging Anfang der 70er Jahre zunächst auf das Niveau der 50er Jahre zurück, sank jedoch auch in den 70er Jahren sukzessive ab, so dass 1980 nurmehr bei 41 Straftätern Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. In den 80er bis Mitte der 90er Jahre bewegte sich die Zahl durchweg zwischen 30 und 40 Anordnungen im Jahr (jedoch 27 in den Jahren 1983, 1989 und 1993 sowie 57 im Jahr 1981); vgl. hierzu Tabelle 3.

Tabelle 3: Die jährliche Anordnungszahl, 1981 bis 2001

Jahr	**Anordnungen**
1981	57
1982	38
1983	27
1984	36
1985	39
1986	40
1987	39
1988	32
1989	27
1990	31
1991	38
1992	34
1993	27
1994	40
1995	45
1996	46
1997	46
1998	61
1999	55
2000	60
2001	74

Seit Mitte der 90er Jahre, insbesondere seit 1998, steigt die Zahl jährlicher Anordnungen wieder tendenziell an. Inwieweit diese Entwicklung überwiegend als Folge der gesetzlichen Lockerungen der Anordnungsvoraussetzungen oder eher als kurzfristiger kriminalpolitischer Trend zu interpretieren ist, lässt sich aus den bisher vorliegenden Zahlen jedoch noch nicht

abschließend klären. Dies wird deutlich, wenn man die gestiegenen Anordnungszahlen auf den gesamten Betrachtungszeitraum von 1950 bis 2001 bezieht (vgl. Grafik 1).

Grafik 1: Die Anordnungszahlen im Überblick, 1950 bis 2000

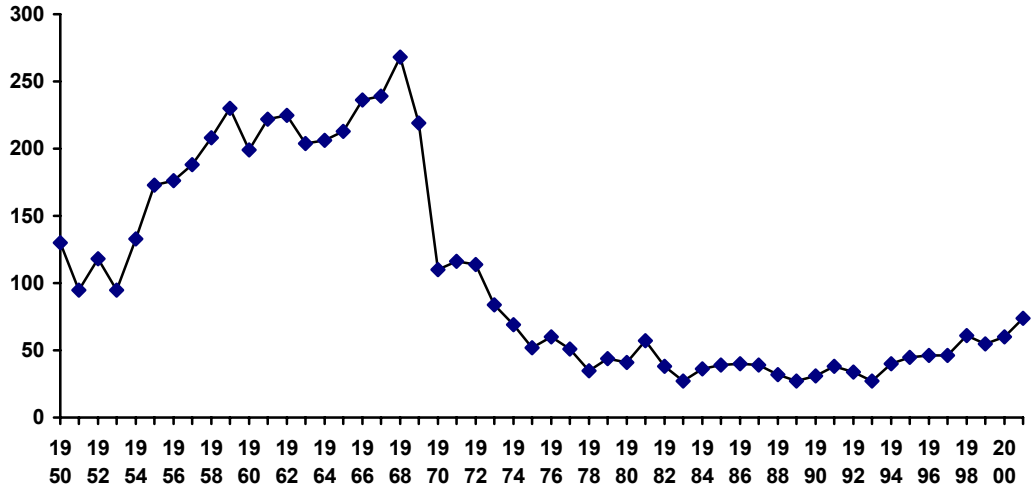

2.3 Zahl der Sicherungsverwahrten im Bundesgebiet

In Bezug auf die 50er Jahre lassen sich keine gesicherten Angaben über die Zahl der Sicherungsverwahrten machen. In der zeitgenössischen Literatur ist für das Jahr 1951 von 150 bis 235 Personen die Rede.[15] Aus dem Schrifttum ist jedoch zu entnehmen, dass im Laufe der 50er Jahre parallel zu steigenden Anordnungszahlen auch die Zahl der Personen in Sicherungsverwahrung stark anstieg. Befanden sich 1953 beispielsweise 318 Straftäter in Sicherungsverwahrung, waren es 1958 bereits 572 Personen.[16] Dieser rapide Anstieg setzte sich in den 60er Jahren fort. 1964 wurden schließlich 905 Straftäter über das Strafende hinaus inhaftiert - seit Kriegsende hatte sich noch nie eine solch große Anzahl von Delinquenten in Sicherungsverwahrung befunden. Bis 1968 bewegte sich diese Zahl auf hohem Niveau, hatte aber, entgegen der Tendenz steigender jährlicher Anordnungen, bereits leicht zu sinken begonnen. Nach Inkrafttreten des 1. StRG Anfang 1970 wurde eine größere Zahl von Delinquenten aus Sicherungsverwahrung entlassen. Dadurch, dass die Gerichte zudem deutlich weniger Sicherungsverwahrungen anordneten, verringerte sich die Zahl der

[15] Hellmer, Hangtäterschaft, S. 444, Fn. 18, gibt für 1951 eine Zahl von 150 Sicherungsverwahrten an; Hall, Sicherungsverwahrung, S. 42, nennt dagegen die Zahl 235; vgl. dazu Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 130.

einsitzenden Personen in den ersten Jahren der 70er Jahre schnell. 1980 befanden sich insgesamt noch 208 Delinquenten in Sicherungsverwahrung; das entsprach einem Anteil von 0,5 % aller Gefangenen.[17]

Tabelle 4: Zahl der Straftäter in Sicherungsverwahrung, 1959 bis 1980

Jahr	**Zahl der Sicherungsverwahrten**[18]
1959	(keine Angabe)
1960	(keine Angabe)
1961	673
1962	744
1963	844
1964	905
1965	902
1966	899
1967	854
1968	828
1969	776
1970	718
1971	502
1972	382
1973	351
1974	376
1975	337
1976	301
1977	271
1978	268
1979	254
1980	208

Stellt man die Zahl aller in Sicherungsverwahrung einsitzenden Personen für den Zeitabschnitt von 1961 und 1981 grafisch dar, wird die rapide Verminderung der Gesamtzahl der Sicherungsverwahrten nach 1969 besonders anschaulich (vgl. Grafik 2).

[16] Vgl. für das Jahr 1953 die Angaben bei Dreher, Sicherungsverwahrung, S. 51, und bei Hall, Sicherungsverwahrung, S. 42; sowie für 1958 Hellmer, Hangtäterschaft, S. 445.
[17] Vgl. Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 130.
[18] In der Sekundärliteratur differieren die Angaben zum Teil erheblich. Die hier wiedergegebenen Zahlen beziehen sich auf die Angaben des Statistischen Bundesamts (Wiesbaden): Fachserie A: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, III. Strafvollzug [vgl. die Zahlenangaben auf Seite 31 (Bde. 1961-1963 u. 1967-1969) respektive auf Seite 29 (Bde. 1964-66)]. Forts. > Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug [vgl. etwa Jahrgang 1988, S. 19 sowie die jeweilige Übersicht in den nachfolgenden Bänden].

Grafik 2: Zahl der Straftäter in Sicherungsverwahrung, 1961 bis 1981

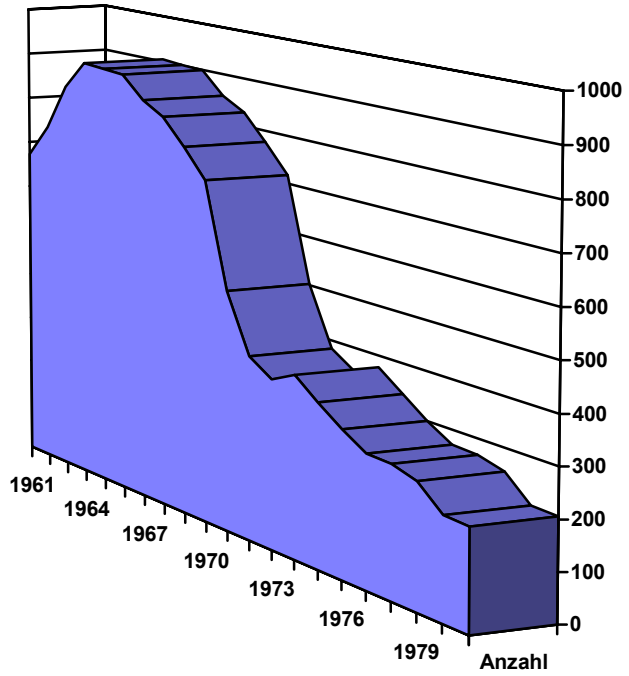

Im Laufe der 80er und 90er Jahre hatte sich die Zahl der Sicherungsverwahrten nicht wesentlich verändert. Seit 1997 ist ihre Zahl jedoch wieder allmählich angestiegen: 2001 befanden sich 257, 2002 schon 299 Delinquenten in Sicherungsverwahrung (vgl. Grafik 3). Diese Entwicklung korrespondiert mit der seit 1995 steigenden jährlichen Anordnungszahl.

Grafik 3: Entwicklungstendenz der Gesamtzahl, 1965 bis 2002[19]

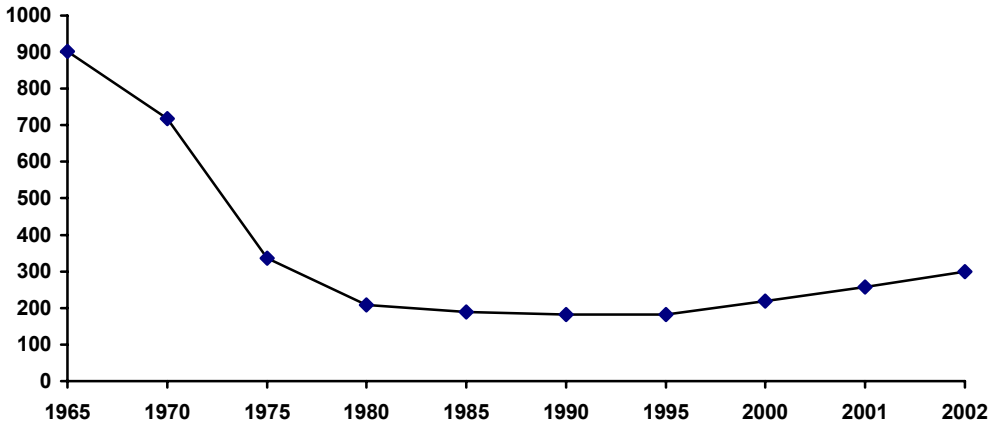

3. Methodologische Bemerkungen zur empirischen Analyse

3.1 Auswahl und Aussagekraft des Datenmaterials

In der nun folgenden empirischen Untersuchung sollen die 60er und 70er Jahre fokussiert werden. Die Analyse bezieht sich dabei auf die Sanktionspraxis in Baden-Württemberg. Als Quellengrundlage dienen Urteile aus den Jahren 1959 bis 1980, in denen die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Sie wurden aus den entsprechenden Gefangenenpersonalakten (GPA) der Justizvollzugsanstalten (JVA) Bruchsal und Freiburg entnommen, die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg zuständig waren respektive sind.[20] Nach der Stichprobentheorie handelt es sich bei dem vorliegenden Quellenmaterial also um eine *selektive Stichprobe*: Nicht jede *Zähleinheit* (jedes Urteil) der *Grundgesamtheit* (Gesamtzahl aller Urteile, in denen ein Gericht in Baden-Württemberg

[19] Vgl. die Angaben in Anmerkung 14. Die neuesten Zahlen sind einzusehen unter: <http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts6.htm>.

[20] Nach dem Vollstreckungsplan des Landes waren in den 60er Jahren alle Sicherungsverwahrten Baden-Württembergs in der „Landesstrafanstalt“ Bruchsal unterzubringen; nachdem Anfang der 70er Jahre dieser Zuständigkeitsbereich kurzzeitig an die JVA Heidenheim übergegangen war, wurden die Sicherungsverwahrten nach Änderung des Vollstreckungsplans (1975) im Laufe der 70er Jahre schließlich in die JVA Freiburg verlegt. Seitdem ist die JVA Freiburg (bis heute) für den Vollzug von Sicherungsverwahrung an Männern aus allen Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg zuständig. Vgl. hierzu die AV d. JM vom 24. Januar 1966 (4431 - VI/170), Die Justiz 15 (1966), S. 36; AV d. JM vom 29. Mai 1967 (4431 - VI/181), Die Justiz 16 (1967), S. 165. Die AV d. JM vom 17. August 1971 (4431 - VI/273), Die Justiz 20 (1971), S. 287; und die AV d. JM vom 18. Juni 1975 (4431 - VI/320), Die Justiz 24 (1975), S. 24. Zur gegenwärtigen Rechtslage auch Ullenbruch, Sicherungsverwahrung, S. 327

Sicherungsverwahrung angeordnet hatte) konnte nach dem Zufallsprinzip in die Quellenauswahl gelangen. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf drei Aspekte.

Erstens: Die Fokussierung auf die Justizvollzugsanstalten Bruchsal und Freiburg hat eine Einschränkung des Datenmaterials auf männliche Sicherungsverwahrte zur Folge; bei weiblichen Delinquenten wurde Sicherungsverwahrung grundsätzlich in anderen Anstalten vollzogen. Dies bedeutet einen *qualitativ* zwar bedeutsamen regelmäßigen Datenausfall; er fällt jedoch *quantitativ* kaum ins Gewicht. Nach Berechnungen des Kriminologen Jörg Kinzig bewegte sich der Anteil der sicherungsverwahrten Frauen in den Jahren 1960 bis 1968 zwischen 4,5 und 5 %. In den folgenden Jahren verringerte sich der Frauenanteil kontinuierlich; er betrug 1970 noch 3,1 %, 1975 schließlich 1,2 % aller einsitzenden Personen (Sicherungsverwahrte). In seiner repräsentativen Stichprobe von Sicherungsverwahrten, die zwischen 1981 und 1990 verurteilt und gemaßregelt worden waren, konnte Kinzig schließlich nur noch einen Frauenanteil von 0,6 % ausmachen (2 Frauen unter 318 Sicherungsverwahrten).[21]

Zweitens: Daneben konnten Urteile nicht berücksichtigt werden, wenn Delinquenten in Abweichung zum Vollstreckungsplan zum Vollzug der Sicherungsverwahrung andersweitig untergebracht oder während des Straf- respektive Maßregelvollzugs in eine andere Haftanstalt verlegt (und nicht wieder rückverlegt) worden waren; in solchen Fällen wurden die Akten bei der Verlegung mitgegeben.

Drittens: Schließlich kam es bei der Datenerhebung in den Justizvollzugsanstalten selbst zu Ausfällen. Da die Lagerung der Aktenbestände in einer JVA grundsätzlich nicht auf eine wissenschaftliche Nutzung ausgelegt ist, werden nur die Akten der zuletzt entlassenen Gefangenen respektive Sicherungsverwahrten verwaltet; sie werden benötigt, wenn ein entlassener Delinquent wegen einer Straftat erneut in der JVA inhaftiert wird. Ältere Aktenbestände werden *unkontrolliert* gelagert. Aus diesem Grund konnten nicht alle GPA aufgefunden werden, die von den zentralen Gefangenenkarteien ausgewiesen worden waren. In der JVA Freiburg sind deshalb zusätzlich zu den GPA auch die entsprechenden Karteikarten ausgewertet worden, die einige wesentliche Rohdaten über den Sicherungsverwahrten enthielten.

[21]Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 174.

Diese Faktoren beeinflussen die Aussagekraft der Daten. So sind beispielsweise psychisch kranke und im Vollzug stark auffällige Straftäter (mit sog. „Haftreaktionen“) vermutlich eher unterrepräsentiert, da sie vor Vollzugsende möglicherweise in ein Justizvollzugskrankenhaus oder in eine „Heil- und Pflegeanstalt“ (Psychiatrisches Krankenhaus) überwiesen worden waren. Welche Schlüsse lässt das Quellenmaterial also zu?

Die Aussagekraft wird in Bezug auf die *Grundgesamtheit* der Sicherungsverwahrten durch die skizzierten Faktoren zwar eingeschränkt, das vorliegende Datenmaterial repräsentiert jedoch durchaus die typische Population der Sicherungsverwahrten einer *Justizvollzugsanstalt*, denn die vorliegende Auswahl schließt Probanden *anderer* Einrichtungen (Vollzugskrankenhaus etc.) systematisch aus. Gerade hierin liegt der Vorteil der vorliegenden *selektiven Stichprobe*. Wird in der folgenden Urteilsanalyse beispielsweise nach der Verbreitung des Deutungsmusters „Psychopathie“ gefragt, bezieht sich das Ergebnis immer auf die regelmäßige *Normalpopulation* einer JVA. Wie groß, so kann in diesem Zusammenhang also gefragt werden, war der Anteil der als „psychopathisch“ wahrgenommenen Täter unter einer *Gefängnispopulation*, in denen psychisch auffällige Probanden gerade nicht dominierten.

3.2 Statistische Angaben

In der JVA Bruchsal wurden insgesamt 82 Gefangenenpersonalakten, in der JVA Freiburg 22 GPA und 21 Karteikarten ausgewertet. Der Datensatz besteht somit aus insgesamt 125 Einheiten. Für die Datenerhebung wurden dabei folgende Auswahlkriterien festgelegt:

Erstens: Es wurden grundsätzlich nur Probanden ausgewählt, die von einem Gericht aus einem der Landgerichtsbezirke in Baden-Württemberg in den Jahren zwischen 1959 und 1980 mit Sicherungsverwahrung gemaßregelt worden waren. Es wurden generell nur erstmalige Anordnungen berücksichtigt.

Zweitens: Bei den Bruchsaler GPA wurde die Auswahl aus arbeitsökonomischen Gründen auf alle ungeraden Jahrgänge zwischen 1959 und 1969 sowie auf alle verfügbaren Akten seit

1970 beschränkt (jeweils auf das Datum der Verurteilung respektive der Anordnung von Sicherungsverwahrung bezogen).

Drittens: In der JVA Freiburg wurden alle verfügbaren GPA (respektive Karteikarten) zwischen 1970 und 1980 (Anordnungsjahr) ausgewertet.

Nach Auskunft des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg konnte die *Grundgesamtheit* (Zahl der Anordnungen, rechte Spalte) wie folgt ermittelt werden.[22]

Tabelle 5: Zahl der Sicherungsverwahrten und der Anordnungen in Baden-Württemberg, 1959 bis 1980

Jahr	Sicherungsverwahrte	Anordnungen
1960	-	28
1962	120	34
1963	111	39
1965	103	33
1970	99	9
1971	60	21
1972	41	12
1973	39	11
1974	42	12
1975	37	2
1976	38	12
1977	37	10
1978	34	4
1979	30	3
1980	34	6

Da die Anordnungszahlen für die 60er Jahre nicht vollständig vorliegen, lässt sich das quantitative Verhältnis der *Stichprobe* zur *Grundgesamtheit* nicht genau bestimmen.

[22]Schriftliche Auskunft des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg Referat 23: Beschäftigung / Arbeitsmarkt / Rechtspflege vom 31.5.2001 an den Verfasser; für die freundliche Mitteilung danke ich herzlich.

3.3 Methodisches Vorgehen

Um die Untersuchung intersubjektiv zu gestalten und eine Basis für quantitative Aussagen zu erhalten, war es notwendig, das Datenmaterial nach vorher festgelegten Analysekriterien auszuwerten. Auf der Grundlage der *strukturierenden Inhaltsanalyse* wurde deshalb vor der Datenerhebung ein theoriegeleitetes Kategoriesystem erarbeitet.[23] In einem *standardisierten Erhebungsboden* wurde genau festgelegt, welche „harten" Daten des Urteilsspruchs aufgenommen und welche Aussagen der Urteilsbegründung berücksichtigt werden sollen (siehe Anhang). Bei strittigen Fällen wurde im Lauf der Erhebung mit sogenannten „Ankerbeispielen" die Grenzen einer Kategorie definiert. Daneben war auch der Erhebungsbogen selbst für Revisionen offen. Denn manche Kategorien erwiesen sich in der ersten Erhebungsphase als wenig sinnvoll, für andere Textelemente mussten hingegen neue Kodifizierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese Kodifizierungspraxis soll anhand des Beispiels „Psychopathie" (vgl. Kodierleitfaden Ziffer 13 im Anhang) erläutert werden.

Vor der Datenerhebung wurde festgelegt, dass alle Aussagen der Urteilsbegründung berücksichtigt werden sollen, die auf das psychopathologische Deutungsmuster rekurrieren. Auf Grundlage der zeitgenössischen Kriminologie respektive forensischen Psychiatrie wurde ein Wortfeldkatalog erstellt, der die zentralen Begriffe (Substantive und Adjektive) des Wahrnehmungszusammenhangs repräsentierte. Bei der Auswertung war schließlich anzukreuzen, ob ein Straftäter im Urteil als „Psychopath" (Ziffer 1), „psychopathisch" (Ziffer 2), „abnorm" (Ziffer 3) oder „abartig" (Ziffer 4) etc. beschrieben wurde. Unter der Rubrik „absonderliche charakterliche Züge" sind schließlich jene Aussagen subsumiert worden, die eine nur umschreibende Formulierung enthielten. In einem Katalog wurden dann die entsprechenden Passagen wie z. B. „persönlichkeitsabartig", „dauernde Charaktervariation", „Normabweichung im Charakterbereich" während der Datenerhebung als *Ankerbeispiele* zur Orientierung und späteren Überprüfbarkeit festgehalten (vgl. Ankerbeispiele ad Frage 13 „Psychopath", Codeziffer 5). Ziffer 13.10 „Sozialtherapeutische Anstalt" ist dagegen ein Beispiel für eine erst während der Auswertung hinzugekommene Rubrik: In den 70er Jahren wurden manche Angeklagten mit Formulierungen wie „Besserung nur bei

[23]Vgl. zur (qualitativen) Inhaltsanalyse statt aller: Mayring, Sozialforschung, S. 31 ff., 85 ff.; ders., Analyseverfahren; Lamnek, Sozialforschung, S. 173-218; Kromrey, Sozialforschung, S. 298-276. Zur Aktenanalyse aus kriminologischer Perspektive: Blankenburg, Aktenanalyse; Dölling, Aktenanalyse; Schwind, Kriminologie, S. 153 ff.

psychotherapeutischer Behandlung möglich“ oder „Klientel für sozialtherapeutische Anstalt“ beschrieben (vgl. Ankerbeispiele ad Frage 13 „Psychopath“, Codeziffer 10). Dass ein solch enger Zusammenhang zwischen Rechtspraxis und der Reform des materiellen Rechts bzw. neuen Sanktionsformen bestand, war erst bei der Auswertung aufgefallen und wurde mit einer Revision des Kodierleitfadens berücksichtigt (der gesamte *Kodierleitfaden* und die *Ankerbeispiele* sind im Anhang dieser Studie dokumentiert).

Auf diese Weise sind alle für diesen Untersuchungszusammenhang relevanten Aussagen der Urteilsbegründungen mit Codeziffern versehen worden, um bei der anschließenden Auswertung Korrelationen zwischen verschiedenen Kategorien herstellen zu können. So konnte beispielsweise überprüft werden, ob Probanden zugleich als „psychopathisch“ und als „asozial“ wahrgenommen und beschrieben worden sind.

Da ein wesentliches Erkenntnisziel der Urteilsanalyse auf den *Wandel* von Deutungsmustern sowie auf Zäsuren in der Sanktionspraxis bezogen ist, schien es sinnvoll, aus dem gesamten Datenmaterial von 125 Einheiten zwei Vergleichsgruppen zu bilden. Als zeitliche Zäsur wurde das Datum der bis heute tiefgreifendsten Reform der strafrechtlichen Regelung durch das Erste Strafrechtsreformgesetz von 1969 (seit 1970 in Kraft) bestimmt. Nur auf diese Weise konnte beispielsweise der Frage nachgegangen werden, ob mit den *quantitativen* Umbrüchen nach 1970 auch *qualitative* Veränderungen in der Klientel der Sicherungsverwahrung einhergingen. War nach der Strafrechtsreform - wie es der Gesetzgeber anstrebte - tatsächlich eine andere Gruppe von Straftätern in Sicherungsverwahrung gelangt? Die beiden Untersuchungsgruppen setzen sich aus folgenden Einheiten zusammen:

Ad 1. Die *Untersuchungsgruppe 1959-1969* bestand aus 74 Einheiten (Urteilsbegründungen) der JVA Bruchsal.

Ad 2. Die *Untersuchungsgruppe 1970-1980* setzte sich aus insgesamt 30 Einheiten (Urteilsbegründungen) zusammen (22 GPA wurden in der JVA Freiburg ausgewertet, 8 GPA stammten aus Bruchsal). Um die Quellenbasis dieser zweiten Untersuchungsgruppe zumindest für einen Teil der Aussagen zu verbreitern, wurden entsprechende Karteikarten hinzugezogen, die Angaben über die Anlasstat (Straftat[en], die zur letzten Verurteilung und

zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führte[n]), das Geburtsjahr, Geschlecht oder die Nationalität des Sicherungsverwahrten enthalten. Die erweiterte *Untersuchungsgruppe 1970-1980** umfasste somit 51 Fälle (30 Akten und 21 Karteikarten). Dadurch repräsentiert die erweiterte *Untersuchungsgruppe 1970-1980** genau die Hälfte der Grundgesamtheit; denn aus den Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ist ersichtlich, dass die Maßregel der Sicherungsverwahrung zwischen 1970 und 1980 in 102 Fällen angeordnet wurde.

4. Die Anordnungspraxis in Baden-Württemberg

4.1 Zu den Anlasstaten

Die Delikte, die zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führten, wurden in fünf Hauptgruppen zusammengefasst:

1. Sexualdelikte (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174-184 c StGB)
2. Raubdelikte (Raub und Erpressung, §§ 239 a, 249-255 StGB)
3. Tötungsdelikte (Straftaten gegen das Leben sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 211-222, 223-233 StGB)
4. Eigentumsdelikte (Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242-248 c StGB)
5. Vermögensdelikte (Betrug und Untreue, §§ 257 ff., 263 ff. StGB)

Mit dieser Unterteilung ließen sich nahezu alle Anlasstaten klassifizieren. Lediglich in der Untersuchungsgruppe 1970-1980* gab es mit Brandstiftung (§ 306 a-f StGB) eine Deliktgruppe, die nicht in die genannten Kategorien eingegliedert werden konnte; aufgrund ihres geringen Anteils an der Gesamtzahl aller Anlasstaten wurde sie unter der Rubrik „sonstige“ klassifiziert. Die Einteilung der Straftaten in Deliktgruppen bildete die Basis für einen Vergleich zwischen den beiden Untersuchungsgruppen 1959-1969 und 1970-1980*. Dabei wurden zwei wesentliche Unterschiede festgestellt.

Erstens: In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 waren 60,81 % aller Probanden wegen gewaltfreier Eigentumsdelikte (Diebstahl) in Sicherungsverwahrung gelangt. Rechnet man die Anlasstaten derjenigen Straftäter hinzu, die wegen eines Vermögensdelikts (Betrug)

gemaßregelt worden waren (29,73 %), wird deutlich, dass Eigentums- und Vermögensdelikte die Klientel der Sicherungsverwahrung mit 90,54 % bei weitem dominierten. Ähnlich hohe Zahlen waren bereits in zeitgenössischen empirischen Studien zur Sicherungsverwahrung angegeben worden.[24] Nach der Strafrechtsreform wandelte sich diese Praxis jedoch grundlegend. Der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelinquenten war in der Untersuchungsgruppe 1970-1980* auf 46 % abgesunken (von allen Probanden der Untersuchungsgruppe gelangten 28 % wegen Eigentumsdelikten und 18 % wegen Vermögensdelikten in Sicherungsverwahrung).

Tabelle 6: Anlasstaten bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg

	Sittlichkeit (Sexual-delikte)	Sexual-delikte ohne Homosexualität	**Raub**	**Person** (Tötungs-delikte)	**Diebstahl** (Eigentums-delikte)	**Betrug** (Vermögens-delikte)	andere	**Eigentum gesamt** (Eigentums- und Vermögensdelikte)
1959-1969 (in %)	4,05	2,70	4,05	1,35	60,81	29,73	0,00	90,54
1970-1980* (in%)	20,00	20,00	22,00	8,00	28,00	18,00	4,00	46,00

[24] Binnewies, Untersuchung, S. 141, ermittelte einen Anteil von 90,9 % Vermögens- und Eigentumsdelinquenten. In anderen Studien wurden etwa drei viertel bis 85 % aller Probanden dieser Kategorie zugeordnet.

Grafik 4: Die Anlasstaten bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, 1959 bis 1980

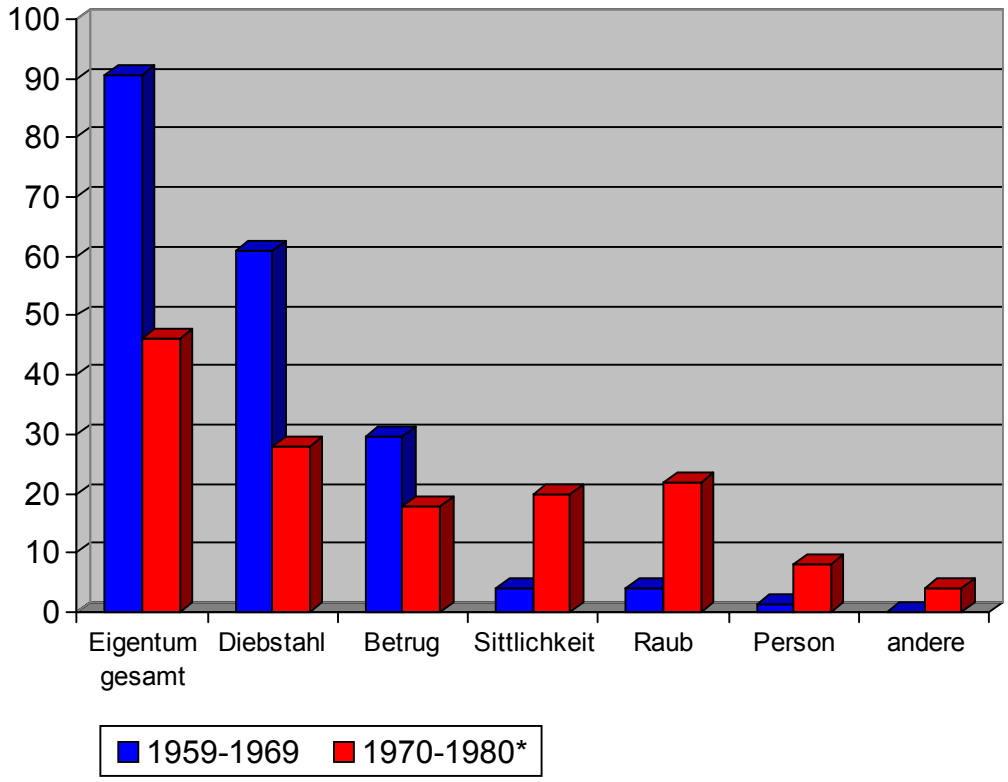

Zweitens: Dagegen war der Anteil der Sexualdelinquenten in der Untersuchungsgruppe 1970-1980* im Vergleich zur Untersuchungsgruppe 1959-1969 um ca. 16 % angestiegen und lag bei insgesamt 20 %. Bedenkt man, dass sich diese Delikte aufgrund der Streichung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch (mit dem 1. StrRG von 1969) nun ausschließlich auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie Vergewaltigung, Nötigung oder Kindesmissbrauchs bezogen, so erhält dieser rein quantitative Anstieg der Sexualdelinquenten unter den Sicherungsverwahrten eine noch größere Bedeutung. Denn in der Untersuchungsgruppe 1959-1969 war von den drei Sexualdelinquenten (4,05 % aller Probanden) immerhin ein Proband wegen homosexueller Handlungen (§ 175 StGB a. F.) in Sicherungsverwahrung gelangt; tatsächlich war es also nur in zwei Fällen (2,7 %) um den individuellen Rechtsgüterschutz potentieller Opfer und nicht um den Schutz des öffentlichen Rechtsguts „Sittlichkeit“ gegangen. Ein zweiter bedeutsamer Anstieg betraf die „gewalttätigen Eigentumsdelinquenten“. Denn vor 1970 war der Anteil derjenigen Straftäter marginal, die wegen Raubs in Sicherungsverwahrung eingewiesen worden waren (4,05 %); in der Untersuchungsgruppe 1970-1980* stieg dieser Anteil jedoch auf 22 % an. Daneben waren in

der Untersuchungsgruppe 1970-1980* deutlich mehr Tötungsdelikte vertreten (8 %) als in der Untersuchungsgruppe 1959-1969 (1,35 %).

Weitet man den Blick auf die Praxis in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt aus, wird deutlich, dass es sich bei den skizzierten Tendenzen um eine bundesweite Entwicklung handelte. Anhand von Stichproben im Zehnjahresrhythmus (1959, 1969 und 1979) lassen sich hinsichtlich der Anlasstaten, die zur Anordnung von Sicherungsverwahrung geführt hatten, ähnliche Befunde ausmachen: Im Jahr 1959 wurde die Maßregel in 77 % der Fälle wegen Eigentums- und Vermögensdelikten angeordnet; im Jahr 1969 war der Anteil dieser Delikte mit 78 % ähnlich hoch.[25] Erst nach der Reform von 1969 verlor diese Deliktgruppe ihre dominierende Stellung: 1979 wurde Sicherungsverwahrung bundesweit nur noch in 36,3 % der Fälle aufgrund von Vermögens- und Eigentumsdelikten angeordnet. Die Stichprobe bestätigt die These, dass Sicherungsverwahrung nach der Strafrechtsreform immer weniger häufig herangezogen wurde, um die Gesellschaft vor Eigentums- und Vermögensdelinquenten zu schützen. Dagegen dominierten in der Stichprobe von 1979 Täter, die aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (34 %) respektive gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit (13,6 %) in Sicherungsverwahrung gelangten. Vgl. hierzu Tabelle 7 und Grafik 5.

Tabelle 7: Anordnung von Sicherungsverwahrung im Bundesgebiet (1959/1969/1970)[26]

Jahr	Zahl	Sittlichkeit		Raub		Person		Diebstahl		Betrug		sonst.	
1959	230[27]	37	16,1 %	11	4,7 %	2	0,9 %	130	56,5 %	47	20,4 %	3	1,3 %
1969	219	29	13,3 %	11	5 %	5	2,3 %	135	61 %	37	17 %	2	0,9 %
1979	44	15	34 %	4	9 %	6	13,6 %	10	22,7 %	6	13,6 %	3	6,8 %

[25]Bundesweit liegt die Zahl der Eigentums- und Vermögensdelinquenten also unter den Vergleichswerten, die für die Praxis in Baden-Württemberg ermittelt wurden. Dies hat methodische Gründe: Da die Auswertung auf eine spezifische Gefängnispopulation bezog war, sind Gewalt- und Sexualverbrecher möglicherweise generell leicht unterrepräsentiert; solche Delinquenten sind eventuell häufiger in andere Anstalten verlegt worden (Vollzugskrankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, später: Psychiatrische Kliniken und Sozialtherapeutische Anstalten).
[26]Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege. Sowie: Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3: Strafverfolgung.
[27]Ohne West-Berlin.

Grafik 5: Die Anlasstaten bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik Deutschland: 1959, 1969 und 1979 (prozentualer Anteil der Deliktgruppen)

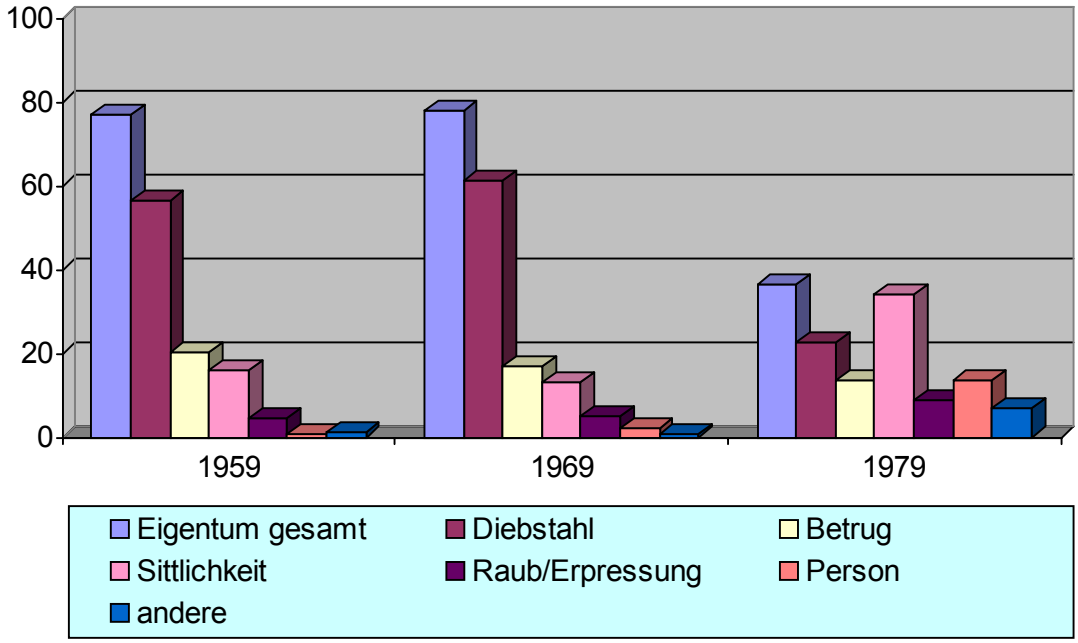

Die skizzierten Tendenzen setzten sich in den folgenden Jahren fort. In seiner repräsentativen Stichprobe ermittelte Kinzig in Bezug auf die Anordnungspraxis zwischen 1981 und 1990 schließlich Anteile von 41,2 % Sexualdelinquenten, 15 % Raubtäter und 10,2 % „Totschläger"; immerhin waren jedoch noch 28,9 % aller Probanden wegen gewaltfreier Eigentums- (21,4 %) bzw. Vermögensdelikte (7,5 %) in Sicherungsverwahrung gelangt.[28]

[28] Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 166.

4.2 Das Alter bei der Verurteilung

Auch in Bezug auf die Altersstruktur war es in den 70er Jahren zu einem bedeutsamen Wandel gegenüber der Sanktionspraxis der 60er Jahre gekommen. Blickt man alleine auf das Durchschnittsalter der Delinquenten zum Zeitpunkt der Verurteilung und Anordnung von Sicherungsverwahrung, so lassen sich in unseren Untersuchungsgruppen allerdings nur geringfügige Änderungen ausmachen.

Tabelle 8: Das Alter bei der Verurteilung

	Mittelwert	Mindestalter	Höchstalter
1959-1969	41,30	25	62
1970-1980*	36,98	26	53

Bei den Probanden der Untersuchungsgruppe 1970-1980* wurde die Maßregel durchschnittlich im Alter von 36,98 Jahren angeordnet. Der Mittelwert der Untersuchungsgruppe 1959-1969 war mit 41,3 Jahren nicht erheblich höher. Betrachtet man jedoch die Streuung in Altersgruppen, so ergibt sich ein bedeutsamer Unterschied.

Grafik 6: Die Streuung in Altersgruppen

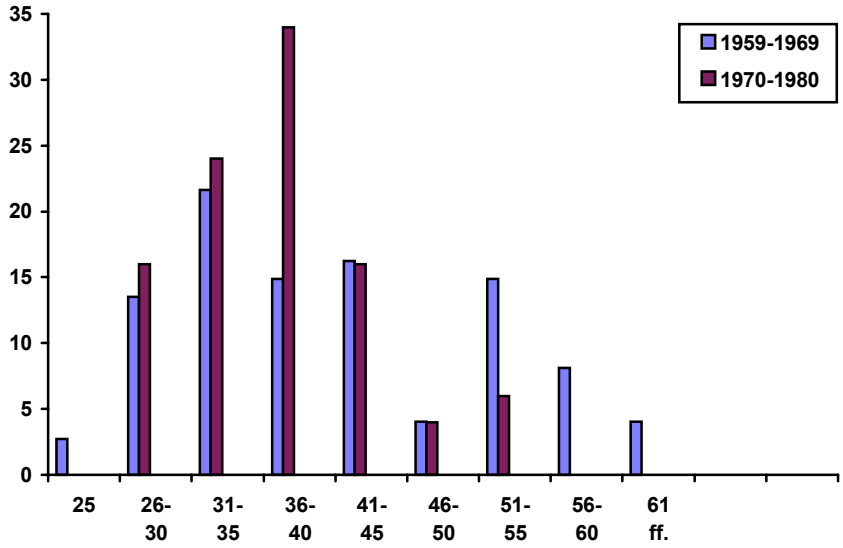

Während in der Untersuchungsgruppe 1959-1969 noch 27 % aller Probanden zum Zeitpunkt der Anordnung von Sicherungsverwahrung älter als 50 Jahre gewesen waren, traf dies in der

Untersuchungsgruppe 1970-1980* nur noch auf 6 % aller Probanden zu. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass keiner der Probanden zum Zeitpunkt der Anordnung älter als 55 Jahre war. In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 waren hingegen 14,86 % aller Probanden im Verurteilungsjahr zwischen 51 und 55 Jahre, 8,11 % zwischen 56 und 60 Jahre alt sowie 4,05 % aller Angeklagten 61 Jahre oder älter gewesen.

Zum zweiten fällt auf, dass sich Probanden der Untersuchungsgruppe 1959-1969 relativ gleichmäßig auf die Altersgruppen verteilten, während sich die Anordnung der Maßregel in der Untersuchungsgruppe 1970-1980* überwiegend auf jüngere Täter konzentriert: 64 % aller Probanden der Untersuchungsgruppe 1970-1980* waren zwischen 26 und 40 Jahre alt. Die Gruppe der 36 bis 40-Jährigen stellte mit 34 % dabei den größten Anteil. Kein Delinquent war zum Zeitpunkt der Verurteilung jedoch jünger als 26 Jahre gewesen. In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurde die Maßregel hingegen bei 2 von 74 Straftätern (2,7 %) im Alter von 25 Jahren angeordnet.

4.3. Strafmaß und Gerichte

Tabelle 9: Das durchschnittliche Strafmaß bei einer Verurteilung mit Annordnung von Sicherungsverwahrung

	Mittelwert (in Monaten)
1959-1980	55,93
1959-1969[29]	45,51
1970-1980*	74,80

Das durchschnittliche Strafmaß aller untersuchten Urteile (1959-1980) betrug 55,93 Monate (also 4,6 Jahre). Während in der Untersuchungsgruppe 1959-1969 der Mittelwert des Strafmaßes jedoch bei 45,51 Monaten (etwa 3,8 Jahren) lag, war er in der Untersuchungsgruppe 1970-1980* auf 74,80 Monate (also 6,2 Jahre) angestiegen. Nach der Strafrechtsreform von 1969 wurde Sicherungsverwahrung also häufiger in Verbindung mit hohen Haftstrafen angeordnet. Daraus lässt sich schließen, dass die Maßregel in den 70er Jahren nurmehr bei schweren Verbrechen, aber nicht mehr bei Bagatelldelikten angeordnet wurde.

[29] In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurden in 73 von 74 Fällen das Strafmaß ermittelt. Es fehlt also die Angabe des Strafmaßes aus einem Urteil dieser Untersuchungsgruppe.

Kontextualisiert man dieses Ergebnis mit Befunden aus zeitgenössischen Studien auf der einen sowie mit neueren Entwicklungstendenzen auf der anderen Seite, bestätigt sich diese These. Für die Sanktionspraxis der 50er und 60er Jahre wurden stets Mittelwerte zwischen 3,7 und knapp 5 Jahren errechnet.[30] Hellmer, der Akten aus der NS-Strafpraxis untersuchte, hatte sogar einen noch geringeren Wert ermittelt: Sicherungsverwahrte seiner Untersuchungsgruppe wurden zu einer Strafe von im Durchschnitt 2 Jahren und 4 Monaten verurteilt. Dagegen kam Jörg Kinzig in seiner Analyse zur Sanktionspraxis in den 1980er Jahren (Zeitpunkt der Inhaftierung) zu einem ganz anderen Ergebnis. Straftäter seiner Untersuchungsgruppe wurden bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung zu einer Strafe von durchschnittlich 89,8 Monaten (also etwa 7,5 Jahren) verurteilt. Die Reform der Sicherungsverwahrung von 1969 hatte also eine eindeutige Trendwende initiiert, die anhand der beiden Untersuchungsgruppen der hier vorliegenden Analyse abgebildet werden kann. Die Urteile sind dabei, wie aus den folgenden Grafiken ersichtlich wird, auf ganz unterschiedliche Landgerichte in Baden-Württemberg gestreut. Die Ergebnisse dieser Analyse werden insgesamt also nicht durch die Konzentration auf die Rechtsprechung von einigen wenigen Landgerichten verzerrt.

Tabelle 10: Strafmaß und Gerichte. Gesamter Betrachtungszeitraum (1969-1980)

Gerichte	Strafmaß	Anzahl Verurteilte
Freiburg	54,86	7,0
Baden-Baden	42,00	3,0
Waldshut-Tiengen	45,55	11,0
Konstanz	45,25	4,0
Offenburg	56,40	5,0
Heilbronn	55,11	9,0
Tübingen	51,60	5,0
Ellwangen	49,67	6,0
Heidelberg	51,00	7,0
Karlsruhe	57,67	9,0
Mannheim	58,80	5,0
Ravensburg	48,00	3,0
Stuttgart	61,41	27,0
Ulm	42,00	2,0
Summe		103,0
Durchschnitt	53,96	

In Bezug auf die Höhe des Strafmaßes lassen sich dabei zwischen den erkennenden Gerichten leichte Unterschiede ausmachen. In Stuttgart wurden beispielsweise höhere Strafen ausgesprochen als in Heidelberg. Es scheint sich hier jenes Gefälle zwischen großstädtischen

[30] Vgl. etwa die Angaben bei Schachert, Untersuchungen [1963], S. 98 (3,7 Jahre); Lemberger, Wirklichkeit

und kleinstädtisch-ländlichen Gegenden zu bestätigen, das Jörg Kinzig anhand seiner repräsentativen Stichprobe eindeutig belegt hat.[31] In dieser Untersuchung ist die Anzahl der Urteile pro Gericht jedoch zu gering, um statistisch signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichten ausmachen zu können (wie ein T-Test ergab). Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, auf eine detaillierte Analyse dieses Aspekts zu verzichten.

Grafik 7: Durchschnittliches Strafmaß

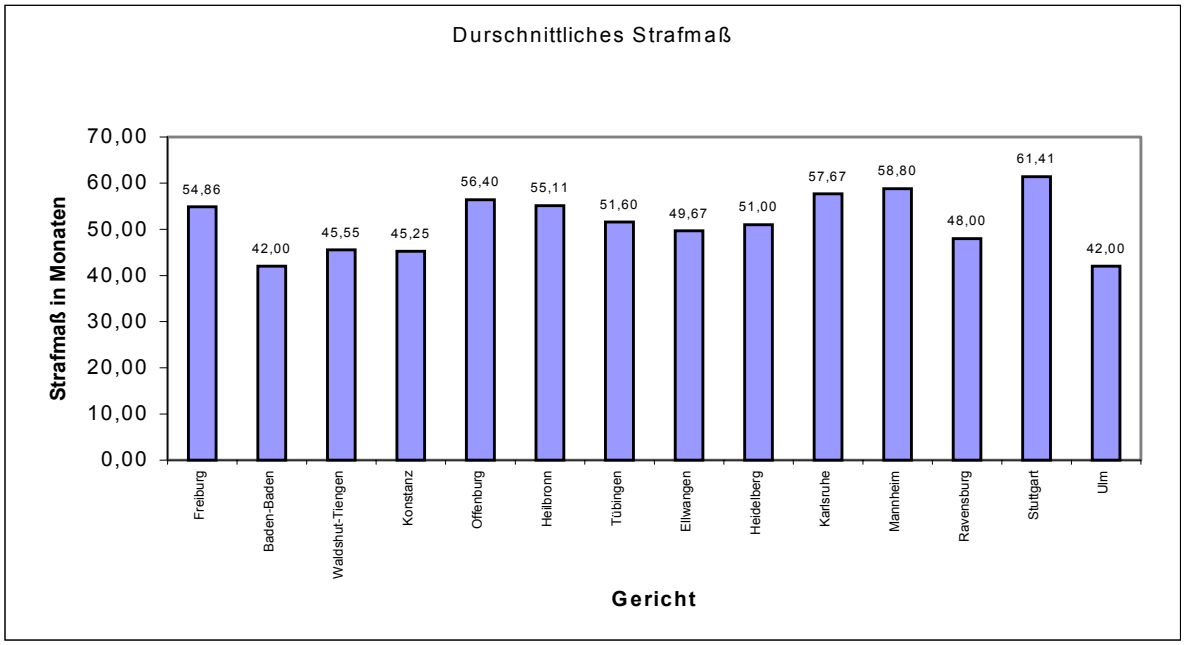

5. Semantik der Urteilsbegründung

5.1 „Psychopathie“

In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 fanden sich in 17,56 % aller Urteilsbegründungen (13 von 74 Fällen) die exakte Bezeichnung „Psychopath“ oder „psychopathisch“. Insgesamt wurden 18 Angeklagte entweder als „Psychopathen“ respektive als „psychopathisch“ bezeichnet oder mit den Begriffen „abnorm“, „abartig“ und Formulierungen wie „mit absonderlichen charakterlichen Zügen“ beschrieben (*erweiterte Kategorie*); dies entspricht einem Anteil von 24,34 % aller Urteilsbegründungen. Rechnet man zu diesen 18 Fällen noch jene Urteilsbegründungen hinzu, in denen das Gericht den Angeklagten als „willensschwach“, „haltschwach“ oder „gefühlskalt“ beschrieb, also auf Kategorien der Psychopathologie

[1962], S. 17 (knapp 5 Jahre); Bienewies, Untersuchungen [1970], S. 145 (4,2 Jahre).
[31] Kinzig, Sicherungsverwahrung, S. 347.

zurückgriff, ohne dabei explizit die Bezeichnung „psychopathisch“ (o.ä.) zu verwenden, so erhöht sich der Anteil dieser Gruppe um 32 Delinquenten. Insgesamt wurde damit in 50 von 74 Urteilsbegründungen, also in 67,56 % der Fälle, auf Elemente der Psychopathologie rekurriert, um die Persönlichkeit und den Charakter des Angeklagten zu beschreiben.[32]

In der Untersuchungsgruppe 1970-1980 wurde dagegen nur in 13,33 % aller Urteilsbegründungen (4 von 30 Fällen) die exakte Bezeichnung „Psychopath“ oder „psychopathisch“ verwendet. Auf Begriffe der *erweiterten Kategorie* entfielen insgesamt 12 Fälle (40 %). Zählt man schließlich die Urteilsbegründungen hinzu, in denen auf Adjektive aus dem Bereich der Psychopathologie („halt“-, „willensschwach“ und „gefühlsarm“) zurückgegriffen wurde, so erhält man die Gesamtzahl von 21 Fällen. Im Betrachtungszeitraum von 1970 bis 1980 wurde in der Beschreibung der Täterpersönlichkeit also in 21 von 30 Urteilen, in 70 % der Fälle, im weitesten Sinn auf die Psychopathologie rekurriert.

Fasst man dieses Ergebnis zusammen, wird zweierlei deutlich: In den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 wurden zwar weniger Straftäter explizit als „Psychopathen“ bezeichnet; doch insgesamt hatte der Rekurs auf Deutungselemente der Psychopathologie im Vergleich mit den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1959-1969 *keinen* signifikanten Bedeutungsverlust erlitten.
Bezieht man die Kategorisierung eines Angeklagten als „psychopathisch“ jedoch auf die zur Last gelegte Tat(en), so ergibt sich ein bedeutsamer Unterschied zwischen den beiden Untersuchungsgruppen. Bei allen 13 Angeklagten, die in der Untersuchungsgruppe 1959-1969 als „Psychopath“ respektive als „psychopathisch“ bezeichnet wurden, handelte es sich um Eigentums- und Vermögensdelinquenten. Bei den 18 Fällen der *erweiterten Kategorie* entfielen 16 Urteile auf Eigentums- und Vermögensdelinquenz (88 % der Fälle). Blickt man schließlich auf alle 50 Urteile, in denen im weitesten Sinn auf Elemente der Psychopathologie rekurriert wurde, so bestätigt sich dieses Verhältnis: 92 % der entsprechenden Urteile (46 Fälle) ergingen wegen Diebstahl oder Betrug; nur bei 8 % der Urteile (4 Fälle) handelte es sich um eine andere Anlasstat.

[32] In zwei Urteilen wurde dagegen explizit erwähnt, dass es sich bei dem Angeklagten nicht um einen „Psychopathen“ handle (obgleich in der Beschreibung der Charaktere die Begriffe „halt“- respektive „willensschwach“ verwendet wurden).

Blickt man nun auf das Verhältnis von psychopathologischen Charakterisierungen und Deliktarten in den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980, zeigt sich ein deutlicher Unterschied. In den 70er Jahren wurde die Gruppe der Eigentums- und Vermögensdelinquenten weniger oft als „psychopathisch“ (o.ä.) wahrgenommen. Bei den vier Fällen der Untersuchungsgruppe 1970-1980, in denen das Gericht einen Angeklagten direkt als „Psychopath“ respektive als „psychopathisch“ klassifizierte, handelte es sich einmal um Eigentumsdelinquenz und dreimal um sonstige Delikte (zwei Sexual-, ein Raubdelikt[e]). Auch in der *erweiterten Kategorie* entfielen lediglich 25 % der entsprechenden Urteile (3 Fälle) auf Eigentums- und Vermögensdelinquenz; 75 % der Urteile (9 Fälle) betrafen sonstige Delikte (fünf Sexualdelikte, zwei Raubdelikte, ein Tötungsdelikt und eine Brandstiftung). Diese Tendenz bestätigt sich auch bei einer größeren Anzahl an Urteilen: Bei allen 21 Fällen der Untersuchungsgruppe 1970-1980, in denen im weitesten Sinn auf psychopathologische Ansätze Bezug genommen wurde, ging es nur 9 mal um Eigentums- und Vermögensdelinquenz. Dies entspricht einem Anteil von 42,86 %. Dagegen betrafen 57,14 % der entsprechenden Urteile andere Delikte, wobei die größten Anteile auf Sexualdelinquenz (28,57 %) und Raubdelikte (19,05 %) entfielen.

Hier lässt sich also ein Bedeutungswandel hinsichtlich der Wahrnehmung von „psychopathischen Straftätern“ ausmachen: Während in den 60er Jahren meist mehrfach rückfällige, jedoch ungefährliche Eigentums- und Vermögensdelinquenten als „abartige“ Persönlichkeiten wahrgenommen worden sind, lässt sich diese Perzeption in den 70er Jahren auf Gewalttäter einhegen, die Leib und Leben potentieller Opfer in Gefahr brachten oder schädigten. Denn in den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 bezog sich die Wahrnehmung von „Psychopathie“ überwiegend auf Sexualstraftäter und andere gewalttätige respektive gewaltbereite Delinquenten. Bei gewaltlosen Eigentumsdelinquenten, die Leib und Leben der Geschädigten nicht in Gefahr gebracht hatten, wurden psychopathologische Deutungselemente jedoch weniger häufig verwendet.

5.2 Weitere Charaktereigenschaften im Überblick

Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über Begriffe, mit denen die „Täterpersönlichkeit“ in den Urteilsbegründungen charakterisiert wurde. Dabei wird jeweils der prozentuale Anteil derjenigen Urteile gegenübergestellt, die eine entsprechende charakterliche Etikettierung des Angeklagten enthielten. Im Anschluss daran werden zunächst *signifikante Unterschiede* zwischen den Untersuchungsgruppen erörtert; in einem zweiten Schritt soll dargestellt werden, welche Charaktereigenschaften in *beiden* Untersuchungsgruppen besonders häufig genannt wurden. Dabei werden die Stichworte des Fragekatalogs jeweils in einen breiteren semantischen Kontext eingebettet.

Grafik 8: Ausgewertete Adjektive im Überblick

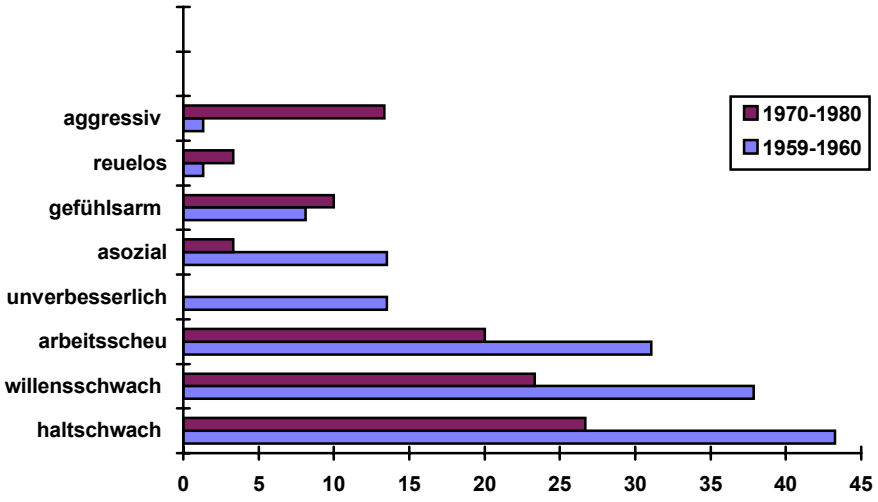

5.3 Signifikante Unterschiede

5.3.1 „Unverbesserlich“

In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurden 13,51 % aller Angeklagten (10 Fälle) ausdrücklich als „unverbesserlich“ bezeichnet. Weitere 4 Straftäter galten den Gerichten als „unveränderliche Persönlichkeiten“ (o.ä.). Insgesamt wurde also in 14 Urteilsbegründungen explizit darauf verwiesen, dass der Angeklagte nicht mehr zu bessern sei; das entspricht einem Anteil von 18,91 % aller Urteile. Bei den als „unverbesserlich“ wahrgenommenen Angeklagten spielte dabei der Rekurs auf psychopathologische Charaktereigenschaften eine

bedeutende Rolle. In acht Fällen war zugleich auch von einer „Halt“- oder „Willensschwäche“ die Rede.

Dagegen wurde *keiner* der 30 Angeklagten der Untersuchungsgruppe 1970-1980 explizit als „unverbesserlich“ bezeichnet. In drei Fällen, das sind 10 % aller Urteile, finden sich Beschreibungen, die auf eine Klassifikation als „unabänderliche Persönlichkeit“ hinweisen.
Dieser Befund korrespondiert mit einer veränderten Wahrnehmungsweise von Rückfalldelinquenz seit Ende der 60er Jahre, was sich wiederum in neuen begrifflichen Kategorisierungen manifestierte. So fand sich in der Untersuchungsgruppe 1970-1980 sechsmal der Verweis, dass der Angeklagte zur typischen Klientel der „Sozialtherapeutischen Anstalt“ gehöre beziehungsweise „nur durch psychotherapeutische Behandlung“ zu bessern sei; solche Bemerkungen ließen sich also in 20 % aller Urteilsbegründungen finden. Bezeichnenderweise handelte es sich dabei in fünf von sechs Fällen um Delinquenten, die in den Augen des Gerichts „Psychopathen“ respektive „psychopathisch“ waren (zwei Fälle) oder im Urteil zumindest mit „psychopathologischen Charaktereigenschaften“ beschrieben wurden (drei Fälle). Dies lässt den Schluss zu, dass „Psychopathie“ in der Strafrechtspraxis der 70er Jahre nicht mehr zwangsläufig als „unverbesserliches“ Persönlichkeitsmerkmal betrachtet wurde. Diese These wird dadurch gestützt, dass zwei Angeklagte der Untersuchungsgruppe 1970-1980 als „Neurotiker“ klassifiziert wurden, mit einem Begriff also, der in der forensischen Psychiatrie gemeinhin als Bezeichnung für „erworbene“, also nicht „anlagebedingte“ Charakterdisposition dient.[33] Die Gerichte ließen sich in den 70er Jahren offenbar wesentlich seltener darauf festlegen, dass ein Straftäter nicht mehr zu „bessern“ sei.

5.3.2 „Asozial“

In 13,51 % der Urteilsbegründungen (10 Fälle) der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurden Angeklagte explizit als „asozial“ bezeichnet. Der exakte Terminus wurde dabei über den gesamten Betrachtungszeitraum von 1959 bis 1969 verwendet. In den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 wurde dagegen nur einmal ein Angeklagter ausdrücklich als „asozial“ bezeichnet (1971, Landgericht Heilbronn); in dieser Urteilsbegründung wurde auch der Begriff „gemeinschaftsfremd“ verwendet.

Dieser Befund erscheint jedoch in einem anderen Licht, wenn man in beiden Untersuchungsgruppen eine Anzahl weiterer Adjektive hinzuzieht, die zu einer Gesamtkategorie „Asozialität“ (o.ä.) zusammengefasst werden können.

Tabelle 11: Wortgruppe „asozial“ (1959-1969)

Untersuchungsgruppe 1959-1969		
Begriff	**Anzahl der Fälle**	**prozentualer Anteil**
„asozial“	10	13,51
„gemeinschaftsfremd“ (u.ä.)[34]	2	2,70
„antisozial“	(einmal in Kombination mit „asozial“)	
„ablehnende Haltung gegenüber einer sozialen Ordnung“ (u.ä.)	5	6,76
Gesamt	17 Fälle	22,97 %

In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 war also in 22,97 % der Urteilsbegründungen (17 Fälle) von einem „asozialen“ Angeklagten (im weitesten Sinn) die Rede.

Aber auch in den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 wurde eine Anzahl weiterer Begriffe benutzt, die der Gesamtkategorie „Asozialität“ (o.ä.) zugeordnet werden können. So findet sich etwa einmal das Adjektiv „antisozial“ (1970, Landgericht Offenburg), zweimal wurde in Urteilsbegründungen eine umschreibende Klassifizierung verwendet. Insgesamt entfallen also 4 von 30 Fällen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 (13,33 %) auf die erweiterte Kategorie.

[33] Venzlaff, Persönlichkeitsstörungen, S. 289. Vgl. zur zeitgenössischen Sichtweise: Würtenberger, Menschenbild, S. 19.
[34] Diese Charakterisierung wurde dabei in verschiedenen Jahren (1963 und 1967) und von zweierlei Gerichten getroffen.

Tabelle 12: Wortgruppe „asozial“ (1970-1980)

Untersuchungsgruppe 1970-1980		
Begriff	**Anzahl der Fälle**	**prozentualer Anteil**
„asozial“	1	3,33
„gemeinschaftsfremd“ (u.ä.)	(einmal in Kombination mit „asozial“)	
„antisozial“	1	3,33
„ablehnende Haltung gegenüber einer sozialen Ordnung“ (u.ä.)	2	6,66
Gesamt	4 Fälle	13,33 %

Betrachtet man das Adjektiv „asozial“ also nicht isoliert, sondern bezieht einen größeren Kontext mit ein, so relativiert sich der deutliche Unterschied zwischen den beiden Untersuchungsgruppen. Dass in 13,33 % aller Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 Delinquenten als „asozial“ oder ähnlich beschrieben wurden, zeigt, wie wirkungsmächtig dieses Deutungsmuster auch in den 70er Jahren noch war.

5.3.3 „Aggressiv“

Anders verhielt es sich mit der Wahrnehmung eines Straftäters als „aggressiv“; hier ist der Unterschied zwischen den dominierenden Wahrnehmungsweisen deutlicher ausgeprägt. In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 spielte die Klassifizierung eines Straftäters als „aggressiv“ noch eine untergeordnete Rolle: Sie wurde in 74 Urteilsbegründungen nur einmal verwendet und kam damit in 1,35 % aller Urteilsbegründungen vor. In der Untersuchungsgruppe 1970-1980 ist jedoch eine gegenläufige Tendenz erkennbar. Nun ordneten Gerichte die Maßregel der Sicherungsverwahrung häufiger bei Straftätern an, die sie als besonders „aggressiv“ wahrnahmen. In 4 von 30 Urteilsbegründungen, also in 13,33 % aller Fälle, wurden Angeklagte als „aggressiv“ beurteilt (diese Charaktereigenschaft wurde dabei zweimal mit dem Merkmal der „Gefühlsarmut“ kombiniert). Damit begann sich offenbar in ersten Ansätzen ein zentrales Anliegen der Reform des § 42 e zu realisieren, nur mehr solche „gefährlichen“ Rückfalltäter in Sicherungsverwahrung zu nehmen, durch deren Straftaten die Opfer „seelisch oder körperlich schwer geschädigt“ werden.[35]

[35] Vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

5.4 Häufige Nennungen

5.4.1 „Halt-“ und „willensschwach“

Die Adjektive „halt-“ und „willensschwach“ spielten in beiden Untersuchungsgruppen insgesamt die größte Rolle. In 43,24 % aller Urteilsbegründungen (32 Fälle) der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurde die Persönlichkeit des Angeklagten als „haltschwach“, in 37,87 % (28 Fälle) als „willensschwach“ beurteilt. Beide Charaktereigenschaften wurden häufig in einem Atemzug genannt. Eine Kombination beider Adjektive kam in 22,97 % der Urteile (17 Fälle) vor. Die Beurteilungen als „gefühlsarm“ (o.ä.) und „reuelos“, die ebenfalls auf das psychopathologische Deutungsmuster verweisen, spielen dagegen eine untergeordnete Rolle. „Gefühlsarmut“ (o.ä.) eines Angeklagten wurde jedoch immerhin in sechs Urteilen, in 8,1 % aller Fälle, festgestellt; die Bezeichnungen „reuelos“ wurde nur in einer Urteilsbegründung verwendet.

Ein ganz ähnliches Bild ergibt die Analyse der Untersuchungsgruppe 1970-1980. Auch hier dominierte die Beurteilung eines Angeklagten als „haltschwach“; das Adjektiv findet sich in 26,66 % aller Urteile (8 Fälle). Nur einmal weniger (in 7 Fällen) wurde von einem „willensschwachen“ Angeklagten gesprochen; das entspricht einem Anteil von 23,33 %. Fünfmal, also in 16,67 % aller Urteilsbegründungen, wurden beiden Adjektive zusammen vorgetragen. Wie schon in der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurden auch in den Urteilen der 70er Jahre deutlich weniger Angeklagte als „gefühlsarm“ (o.ä.) (10 % aller Fälle) oder als „reuelos“ (3,33 % aller Fälle) beschrieben.

5.4.2 „Arbeitsscheu“

In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurde in 31,08 % aller Urteilsbegründungen (23 Fälle) bestimmte Charaktermerkmale eines Angeklagten mit den Bezeichnungen „arbeitsscheu“/„tägliche Arbeit zuwider“ (o.ä.) etikettiert. Die Perzeption eines Delinquenten als „arbeitsscheu“ (o.ä.) korrespondierte dabei mit der Beurteilung als „asozial“: In acht Urteilsbegründungen wurde ein Angeklagter zugleich als „arbeitsscheu“ (o.ä.) und als „asozial“ (o.ä.) bezeichnet. Der Anteil der Urteilsbegründungen, in denen ein Angeklagter

entweder als „asozial“ (o.ä.) oder als „arbeitsscheu“ (o.ä.) betrachtet wurde, beträgt 45,97 % (35 Fälle).
Delinquenten, die im weiteren Sinn als „arbeitsscheu“ betrachtet wurden, sind häufig zugleich auch als „halt-“ oder als „willensschwach“ beurteilt worden. In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 finden sich acht Fälle, in denen beide Adjektive „halt-“ und „willensschwach“ mit der Beurteilung als „arbeitsscheu“ kombiniert wurden. Zählt man die Nennungen mit nur einem der beiden Adjektive hinzu, lässt sich bei 25,67 % der Urteilsbegründungen (19 Urteile) ein Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung als „halt-“ oder „willensschwach“ und als „arbeitsscheu“ (o.ä.) feststellen.[36]

Auch in der Untersuchungsgruppe 1970-1980 wurde in 20 % aller Urteilsbegründungen (6 Fälle) Delinquenten als Persönlichkeiten wahrgenommen, denen „die tägliche Arbeit zuwider“ (o.ä.) sei. Zählt man Bezeichnungen aus die Kategorie „Asozialität“ (o.ä.) hinzu (4 Fälle), so zeigt sich, dass in 30 % aller Urteilsbegründungen (9 Fälle) Angeklagte entweder als „asozial“ (im weiteren Sinn) oder als „arbeitsscheu“ (im weiteren Sinn) charakterisiert wurden. Ein Zusammenhang zwischen einer Charakterisierung als „arbeitsscheu“ und „halt-“ respektive „willensschwach“ besteht auch in den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980; er ist jedoch deutlich geringer ausgeprägt. So kommen in 10 % aller Urteilsbegründungen (3 Fälle) eine Kombination der Beurteilung als „arbeitsscheu“ (im weiteren Sinn) mit einem der beiden Adjektive „halt-“ oder „willensschwach“ vor.

Die Perzeption, dass mehrfach rückfällige Straftäter einem besonderen „pathologischen“ Persönlichkeitstypus angehörten - das zeigen diese Befunde - erfuhr im Laufe der 60er und 70er Jahre zwar gewisse Modifizierungen, insgesamt wirkte das psychopathologische Deutungsmuster in diesem Zeitraum aber nahezu ungebrochen fort. Ein Grund hierfür war, dass mit diesem Modell umfassende und sinnfällige Erklärungen für stark ausgeprägte negative „Charaktereigenschaften“ eines Täters verbunden waren; dies manifestierte sich darin, dass in der Beschreibung von „Täterpersönlichkeiten“ häufig die verschiedensten charakterlichen Beurteilungen mit psychopathologischen Typisierungen (wie „halt-“ und „willensschwach“) kombiniert wurden.

[36] Die Kombination mit dem Merkmal der „Haltschwäche“ überwiegt dabei mit 16 Nennungen (21,62 % aller Fälle); eine Verknüpfung der Beurteilungen als „arbeitsscheu“ (o.ä.) „willensschwach“ kam in 11 Urteilen (12,34 % der Fälle) vor.

5.5 Besondere Nennungen

In der Untersuchungsgruppe 1959-1969 rekurrierten zwei Gerichte auf die Konstruktion der „Lebensführungsschuld“ (1967 in Ellwangen, 1969 in Stuttgart). Dies ist deswegen besonders bewerkenswert, weil es sich um kriminologisch-strafrechtliches Expertenwissen handelte. Der Begriff spielte zunächst in den 30er Jahren bei Adolf Lenz und später vor allem bei Edmund Mezger eine zentrale Rolle in der Legitimation der Bestrafung von „kriminellen Psychopathen“.[37] Die Bezugnahme auf das Konzept der „Lebensführungsschuld“ zeigt, dass spezifische Wissensbestände der zeitgenössischen Kriminologie und Strafrechtslehre durchaus auch innerhalb der Rechtspraxis präsent waren. In den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 wurde dieser Begriff allerdings nicht mehr verwendet.

5.6 Erbanlage und Kriminalität

In 14,86 % aller Urteilsbegründungen (11 Fälle) der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurde ausdrücklich erwähnt, dass der Angeklagte „kriminell veranlagt“ sei (die Nennungen sind dabei zeitlich zwischen 1959 und 1967 gestreut). In weiteren zwei Fällen wurde allgemein auf eine „erbliche Belastung“ respektive auf die „Kriminalität der Eltern“ rekurriert. In zusätzlichen 11 Urteilsbegründungen wurde bemerkt, dass die Straftaten allgemein aus „der Wesensart“ (o.ä.) des Angeklagten resultierten. Insgesamt wurde also in 32,42 % aller Urteilsbegründungen (24 Fälle) die Delinquenz des Angeklagten mit seiner „Erbanlage“ begründet. In vier Urteilen wurde ein Angeklagter dabei zugleich als „psychopathisch“ (o.ä.) und als „kriminell veranlagt“ (drei Fälle) respektive als „erblich belastet“ (ein Fall) beurteilt.

Daneben wurde in drei Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1959-1969 ausgeführt, dass der Angeklagte allgemein einen „minderwertiger Charakter“ habe; einmal wurde ein Angeklagter dabei zugleich als „unverbesserlich“ bezeichnet. Delinquenten, die vor Gericht als „unverbesserlich“ erschienen, wurden jedoch nicht immer zugleich auch als „kriminell veranlagt“ geschildert. Bei den zehn Urteilen, in denen „Unverbesserlichkeit“ ausdrücklich als Wesensmerkmal hervorgehoben wurde, bezogen sich die Richter in zwei Fällen auch auf

[37] Thulfaut, Kriminalpolitik, S. 219 ff. Simon, Kriminalbiologie, S. 204 ff.

eine „kriminelle Veranlagung“; in weiteren zwei Fällen wurde darauf verwiesen, dass „die Straftaten auf der Wesensart“ (o.ä.) beruhten.

Ein Vergleich mit der Untersuchungsgruppe 1970-1980 zeigt, dass diese biologistische Wahrnehmung von Kriminalität innerhalb der Strafrechtspraxis deutlich an Dominanz verlor.

Tabelle 13: Erbanlage und Kriminalität in beiden Untersuchungsgruppen

	Gruppe 1959-1969		**Gruppe 1970-1980**	
Bezeichnung	Anzahl der Fälle	%	Anzahl der Fälle	%
„kriminell veranlagt“	11	14,86	1	3,3
„erbliche Belastung“	2	2,7	(1 in Kombination mit „Wesensart“)	
„in Wesensart“	11	14,86	2	6,7
Gesamt	24 Fälle	32,4 %	3 Fälle	10 %

In der Untersuchungsgruppe 1970-1980 wurden nur in einer Urteilsbegründung eine sogenannte „kriminelle Veranlagung“ des Angeklagten für die Rückfalldelinquenz verantwortlich gemacht (also in 3,33 % aller Fälle); zieht man die Fälle hinzu, in denen auf indirekte Weise auf die Erbanlage des Angeklagten Bezug genommen wurde, so erhält man einen Anteil von 10 % aller Urteilsbegründungen. Insgesamt spielte der Rekurs auf die „Erbmasse“ der Delinquenten jedoch einen deutlich geringere Rolle als in den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1959-1969. Daneben war in keiner Urteilsbegründung der Untersuchungsgruppe 1970-1980 zu lesen, dass der Angeklagte einen „minderwertigen Charakter“ besitze.

5.7 Die Kennzeichnung als „Gewohnheitsverbrecher“

5.7.1 Typisierungen

Alle Angeklagten der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurden als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (gem. § 20a StGB) verurteilt; deshalb tauchte die Klassifizierung als „Gewohnheitsverbrecher“ selbstredend in jeder Urteilsbegründung der Untersuchungsgruppe auf. Drei Angeklagte waren in den Augen der Gerichte sowohl „Gewohnheits-“ als auch „Berufsverbrecher“ (das entspricht einem Anteil von 4,05 % aller Fälle). In vier Urteilsbegründungen wurden Angeklagte zusätzlich zur Typisierung als „Gewohnheitsverbrecher“ noch mit weiteren kriminologischen „Merkmalen“ aus der gleichen Kategorie beschrieben (z.B. „Gewohnheitsdieb“ etc.).

Der Wegfall des § 20 a StGB durch Inkrafttreten des Ersten Strafrechtsreformgesetzes bedeutete nicht automatisch auch das Ende der Wahrnehmung eines Straftäters als „Gewohnheitsverbrecher“. Obwohl Angeklagte formal nicht mehr als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (gem. § 20a StGB) abgeurteilt wurden, sind sie in drei Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 ausdrücklich noch als „Gewohnheitsverbrecher“ typisiert worden (in 10 % aller Urteilsbegründungen). In einer weiteren Urteilsbegründung wurde ein Angeklagter als „Berufsverbrecher“ eingestuft. Allerdings lassen sich diese Fälle auf die Jahre 1970 und 1971 eingrenzen und kamen also nur relativ kurze Zeit nach Inkrafttreten des relevanten Strafrechtsreformgesetzes vor. Nach 1971 wurde die Wahrnehmung eines Straftäters als „Berufs-“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ nicht mehr in den schriftlichen Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 fixiert. Dagegen traten 1974 und 1976 die Bezeichnung „Serientäter“ auf; möglicherweise wurde damit teilweise die „ältere“ Tätertypisierung substituiert.

5.7.2 Das „Hangmerkmal“

Grafik 9: Erwähnung des „Hangs“ zu Straftaten in beiden Untersuchungsgruppen

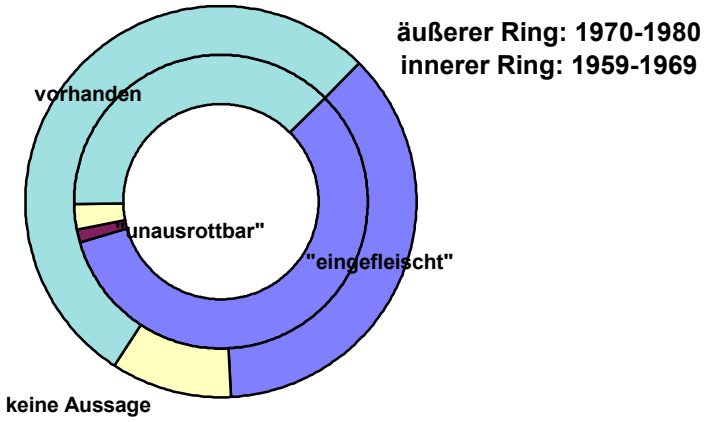

In 72 von 74 Urteilen der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurde festgestellt, dass bei dem Angeklagten ein „Hang“ zu Straftaten bestehe. Damit war die notwendige *materielle* Voraussetzung erfüllt, um einen Straftäter als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ verurteilen und Sicherungsverwahrung anordnen zu können. Allerdings fand diese Voraussetzung in zwei Urteilsbegründungen keine ausdrückliche Erwähnung.[38] In 37,83 % der Fälle genügte es den Richtern, lediglich die Existenz eines „inneren“ oder „dauernden Hangs“ zu Straftaten festzustellen. In 58,1 % der Urteile finden sich in diesem Zusammenhang auch Adjektive wie „eingefleischt“, „eingeschliffen“ oder „tief eingewurzelt“. In einem Fall war gar von einem „nicht mehr auszurottenden“ Hang die Rede. In dieser Urteilsbegründung wurde der Angeklagte zudem als „asozial“ und „unverbesserlich“ bezeichnet.

Diese Praxis hat sich in den 70er Jahren nur geringfügig gewandelt. Allerdings tauchte der Begriff „unausrottbar“ in den Urteilsbegründungen nicht mehr auf; zudem war der Anteil der Urteilsbegründungen geringer, in denen ausdrücklich von einem „eingefleischten“ (o.ä.) Hang die Rede war (36,67 % aller Fälle). Insgesamt dominierte in den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 eher die Tendenz, das „Hangmerkmal“ nicht näher zu

[38] Dies war bei Urteilen der Gerichte in Stuttgart (1961) und in Mannheim (1963) der Fall. Im Stuttgarter Urteil wurde das „Milieu“ als Ursache des kriminellen Verhaltens genannt. Im Mannheimer Urteil war, obwohl kein „Hangmerkmal“ festgestellt wurde, von einem „unverbesserlichen“ Delinquenten die Rede.

spezifizieren. In 53,33 % der Urteilsbegründungen (16 Fälle) der Untersuchungsgruppe 1970-1980 stellten die Richter beispielsweise lediglich fest, dass ein „innerer“ oder „dauernder Hang“ zur Delinquenz vorhanden sei. In 10 % aller Urteilsbegründungen konnten sogar überhaupt keine Angaben zum „Hangmerkmal“ gefunden werden.

Noch deutlicher gleichen sich die Befunde in Bezug auf die Angaben, die in den jeweiligen Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppen zu den *Ursachen* des „Hangs“ gemacht wurden.

Grafik 10: Ursache des „Hangs“ zu Straftaten in beiden Untersuchungsgruppen

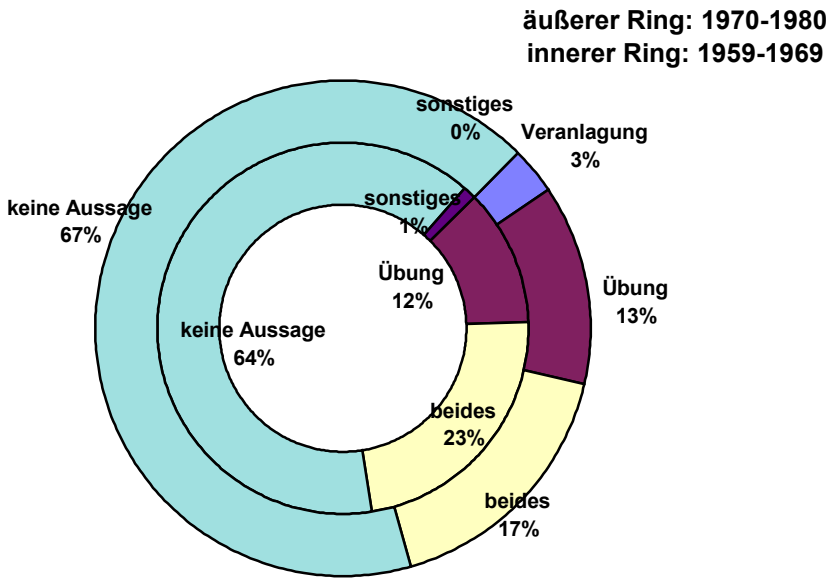

Mit der Wahl der Adjektive „dauernd“ oder „eingefleischt“ hatten sich die Gerichte nicht auf die Ursache des „Hangs“ festgelegt. Denn in keiner Urteilsbegründung der Untersuchungsgruppe 1959-1969 wurde das „Hangmerkmal“ alleine auf die „Veranlagung“ des Straftäters zurückgeführt. In der Untersuchungsgruppe 1970-1980 war dies bei einem Angeklagten (3 %) der Fall, was statistisch betrachtet jedoch nicht ins Gewicht fällt. Meist wurde in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung offen gelassen, ob der „Hang“ auf die „Veranlagung“ des Angeklagten oder auf „Übung“ respektive auf beide Komponenten zurückzuführen sei.[39] 23 % aller Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1959-1969 und 17 % der Untersuchungsgruppe 1970-1980 ließen sich dieser Kategorie zuordnen. In 12 und 13 % der jeweiligen Urteilsbegründungen wurde „Übung“ als Ursache des Hangs

[39] RGSt. 68, 149 ff., 154; BGHSt.1, 94 ff., 100.

angeführt. In etwa zwei Drittel der Urteile beider Untersuchungsgruppen fanden sich hierzu jedoch keine näheren Angaben. Bezüglich der Angaben zum „Hang“ eines Täters sowie zu den Ursachen dieses „Phänomens“ lassen sich zwischen den Urteilsbegründungen der beiden Untersuchungsgruppen also keine signifikanten Unterschiede ausmachen.

6. Bilanz

Durch die Reform der Sicherungsverwahrung von 1969 hat sich die Klientel der Sicherungsverwahrung signifikant verändert. Gelangten vor 1970 überwiegend Eigentums- und Vermögensdelinquenten in Sicherungsverwahrung, so ging der Anteil dieser Straftäter nach der Strafrechtsreform deutlich zurück. Dagegen wurde die Maßregel der Sicherungsverwahrung zunehmend häufiger bei Sexual- und Raubdelinquenten angeordnet. Daneben wurden ältere Straftäter in den 70er Jahren wesentlich seltener in Sicherungsverwahrung untergebracht.

Ein Wandel lässt sich auch in den *Wahrnehmungsweisen* von mehrfach rückfälligen Straftätern ausmachen. So wurde beispielsweise die Anordnung von Sicherungsverwahrung in den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 kaum mehr mit „krimineller Veranlagung“ oder „Unverbesserlichkeit“ eines Delinquenten legitimiert. Dies zeigt, dass das kriminalbiologische Paradigma auch innerhalb der Strafrechtspraxis sukzessive an Wirkungsmacht verlor. Dieser Wandel verlief parallel zur Transformation der Kriminologie, hatte jedoch erst seit Ende der 60er Jahre eingesetzt. Subtilere Ausprägungen kriminalbiologischer Sichtweisen waren allerdings auch in den 70er Jahren ungebrochen präsent. Argumentationen, die auf das *psychopathologische Deutungsmuster* bezogen waren, nahmen auch in den Urteilsbegründungen der Untersuchungsgruppe 1970-1980 einen hohen Stellenwert ein. Dies ließ sich insbesondere anhand der Verwendung von Begriffen wie „haltlos“ und „willensschwach“ nachweisen. Solche Deutungen von Kriminalität traten in den 70er Jahren jedoch häufiger in Verbindung mit Gewalt- und Sexualverbrechen und weniger im Zusammenhang mit Eigentums- und Vermögensdelinquenz auf. Ebenso ungebrochen waren Deutungsmuster, nach denen Delinquenten als „asozial“ oder „arbeitsscheu“ definiert wurden, auch wenn der exakte Terminus im Vergleich mit den 60er Jahren seltener verwendet wurde.

Psychopathologisch-kriminalbiologische Deutungen waren innerhalb der Strafrechtspraxis also auch dann noch latent vorhanden, als sich weite Teilen der wissenschaftlichen Kriminologie in den 70er Jahren von einer kriminalbiologischen Deutung der „Täterpersönlichkeit“ verabschiedet hatten. Ein Grund dafür war, dass in der theoretisch orientierten Debatte um den *labeling approach* kaum praktikable Alternativen zur Sanktionierung schwerer Verbrechen erarbeitet worden waren. In der Rechtsprechung erschien es deshalb als unverzichtbar, die schärfste Sanktionsform des Strafgesetzbuches mit besonderen Persönlichkeitsmerkmalen der Täter selbst zu legitimieren; zumal es sich hier nicht um allgemeine theoretische Debatten, sondern um den Schutz der Allgemeinheit vor konkreten Rückfalltätern handelte. Diese Praxis setzt sich bis in die Gegenwart fort. Jörg Kinzig hat gezeigt, dass psychopathologische Charakterisierungen wie „halt-“ oder „willensschwach“ auch in den 80er Jahren in Urteilsbegründungen im Zusammenhang mit Sicherungsverwahrung noch weit verbreitet waren.[40] Daneben werden solche „Persönlichkeitsmerkmale“ des „Hangtäters“ auch in Kommentaren zum Strafgesetzbuch dokumentiert und transportiert.[41]

In Bezug auf die Definition und Begründung des „Hangmerkmals“ treten Kontinuitätslinien schließlich am deutlichsten hervor. Dabei erwies sich der Anteil der Urteilsbegründungen in beiden Untersuchungsgruppen der vorliegenden empirischen Analyse besonders hoch, in denen keine näheren Angaben zur Begründung des „Hangs“ gemacht wurden. Dies kann insofern als problematisch betrachtet werden, da es sich hierbei um ein *materielles* Merkmal handeln soll, nach dem besonders „gefährliche Rückfalldelinquenten“ angeblich von „gewöhnlichen“ rückfälligen Straftätern unterschieden werden können. Das verweist darauf, dass nähere Angaben über die Entstehung und der Ausprägung eines „Hanges“ schlechterdings nicht gemacht werden können. Die Unbestimmtheit des „Hangmerkmals“ wird von der gegenwärtigen Kriminologie und Strafrechtslehre als einer der „neuralgischen Punkte“ bezeichnet. Es wird deshalb gefordert, das „Hangmerkmal“ als materielle Voraussetzung zu streichen; die Kritik am „Hangmerkmal“ stellt darüber hinaus ein wichtiges

[40] Kinzig, Hang, S. 17; ders. Sicherungsverwahrung, S. 360 f.; allerdings werden die einzelnen Nennungen (Typisierungen) nicht mit der Anzahl der Urteilsbegründungen korreliert.
[41] Vgl. etwa LK-Hanack § 66 Rdn. 92.

argumentatives Element in den Reformforderungen der 90er Jahre dar, die Maßregel insgesamt abzuschaffen.[42]

[42] Kinzig, Hang; ders., Sicherungsverwahrung, S. 591 f. Vgl. zur Kritik zusammenfassend: Kern, Sicherungsverwahrung, S. 25 f.

7. Verzeichnisse

7.1 Literatur und Quellen

7.1.1 Literatur

Baumann, Imanuel: Interpretation und Sanktionierung von Jugendkriminalität, in: Ulrich Herbert (Hg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980, Göttingen 2002, S. 348-378.

Binnewies, Rolf R.: Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten, Diss. Göttingen 1970.

Blankenburg, Erhard: Die Aktenanalyse, in: Ders. (Hg.): Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 193-198.

Dölling, Dieter: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Helmut Kury (Hg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, Köln 1984, S. 266-286.

Dreher, Eduard: Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben?, in: Deutsche Richterzeitung 35 (1957), S. 51-55.

Hall, Karl Alfred: Sicherungsverwahrung und Sicherungsstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 70 (1958), S. 441-463.

Hellmer, Joachim: Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945, Berlin 1961.

Hellmer, Joachim: Hangtäterschaft und Berufsverbrechertum (Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 73 (1961), S. 441-462.

Herbert, Ulrich: Liberalisierung als Lernprozess. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte - eine Skizze, in: Ders. (Hg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980, Göttingen 2002, S. 7-49.

Kern, Johannes: Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB, Frankfurt a.M. 1997.

LK-Hanack: Leipziger Kommentar: StGB, Berlin 1974 (9. Auflage, hg. v. Paulheinz Baldus, u. Günther Willms), Berlin 1992 (11. neubearbeitete Auflage, hg. v. Burkhard Jähnke, Heinrich Wilhelm Laufhütte, u. Walter Odersky, 2. Lieferung: Vor § 61, §§ 61-67: bearbeitet v. Ernst-Walter Hanack [zit. LK-Bearbeiter].

Kinzig, Jörg: Der Hang zu erheblichen Straftaten - und was sich dahinter verbirgt, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht [NStZ] 18 (1998), S. 14-19.

Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustands einer Maßregel, Freiburg 1996.

Kromrey, Helmut: Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung, Opladen 1998 (8. durchgreifend überarbeitete und erweiterte Auflage, 10. Auflage 2002).

Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung. Bd. 2: Methoden und Techniken, München 1995 (3. korrigierte Auflage).

Lemberger, Friedrich: Die kriminologische Wirklichkeit des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, Diss. Kiel 1962.

Mayring, Philipp: Analyseverfahren erhobener Daten, in: Uwe Flick (Hg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, München 1991, S. 209-213.

Mayring, Philipp: Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken, München 1993 (2. überarbeitete Auflage).

Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997.

Schachert, Dieter G.: Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten, Diss. Göttingen 1963.

Schewe, Jörg: Die Geschichte der Sicherungsverwahrung. Entstehung, Entwicklung und Reform, Diss. Kiel 1999.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg 2001 (11. neubearbeitete und erweiterte Auflage, 13. Auflage 2003).

Simon, Jürgen: Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920-1945, Münster, New York, München u. Berlin 2001.

Thulfaut, Gerit: Kriminalpolitik und Strafrechtslehre bei Edmund Mezger (1883-1962). Eine wissenschaftsgeschichtliche und biographische Untersuchung, Baden-Baden 2000.

Ullenbruch, Thomas: Verschärfung der Sicherungsverwahrung auch rückwirkend - populär, aber verfassungswidrig?, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 18 (1998), S. 326-330.

Venzlaff, Ulrich: Konfliktreaktionen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen im Erwachsenenalter, in: Ulrich Venzlaff, u. Klaus Foerster: Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen, Stuttgart u.a. 1994 (2. neubearbeitete und erweiterte Auflage), S. 285-322.

Wachsmann, Nikolaus: From Indefinite Confinement to Extermination: „Habitual Criminals“ in Third Reich, in: Robert Gellately (Hg.): Social outsiders in Nazi Germany, Princeton 2001, S. 165-191.

Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989.

Würtenberger, Thomas: Das Menschenbild unserer Zeit und Kriminalität als sozial-kulturelles Phänomen, in: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20. bis 24. April 1964, Wiesbaden 1964, S. 17-26.

7.1.2 Quellen

Statistisches Bundesamt (Wiesbaden): Abgeurteilte und Verurteilte. Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik. Forts. > Fachserie A: Bevölkerung und Kultur. Reihe 9, Rechtspflege, 2. Strafverfolgung. Forts. > Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung.

Statistisches Bundesamt (Wiesbaden): Fachserie A: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, III. Strafvollzug [vgl. die Bde. 1961-1963, 1964-66 u. 1967-1969f]. Forts. > Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug

7.2 Tabellen und Grafiken

7.2.1 Tabellen

Tabelle 1: Die jährliche Anordnungszahl, 1934 bis 1942

Tabelle 2: Die jährliche Anordnungszahl, 1950 bis 1980

Tabelle 3: Die jährliche Anordnungszahl, 1981 bis 2001

Tabelle 4: Zahl der Straftäter in Sicherungsverwahrung, 1959 bis 1980

Tabelle 5: Zahl der Sicherungsverwahrten und der Anordnungen in Baden-Württemberg, 1959 bis 1980

Tabelle 6: Anlasstaten bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg

Tabelle 7: Anordnung von Sicherungsverwahrung im Bundesgebiet (1959/1969/1970)

Tabelle 8: Das Alter bei der Verurteilung

Tabelle 9: Das durchschnittliche Strafmaß bei einer Verurteilung mit Annordnung von Sicherungsverwahrung

Tabelle 10: Strafmaß und Gerichte. Gesamter Betrachtungszeitraum (1969-1980)

Tabelle 11: Wortgruppe „asozial“ (1959-1969)

Tabelle 12: Wortgruppe „asozial“ (1970-1980)

Tabelle 13: Erbanlage und Kriminalität in beiden Untersuchungsgruppen

7.2.2 Grafiken

Grafik 1: Die Anordnungszahlen im Überblick, 1950 bis 2000

Grafik 2: Zahl der Straftäter in Sicherungsverwahrung, 1961 bis 1981

Grafik 3: Entwicklungstendenz der Gesamtzahl, 1965 bis 2002

Grafik 4: Die Anlasstaten bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, 1959 bis 1980

Grafik 5: Die Anlasstaten bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik Deutschland: 1959, 1969 und 1979 (prozentualer Anteil der Deliktgruppen)

Grafik 6: Die Streuung in Altersgruppen

Grafik 7: Durchschnittliches Strafmaß

Grafik 8: Ausgewertete Adjektive im Überblick

Grafik 9: Erwähnung des „Hangs“ zu Straftaten in beiden Untersuchungsgruppen

Grafik 10: Ursache des „Hangs“ zu Straftaten in beiden Untersuchungsgruppen

7.3 Abkürzungen

1. StrRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafgesetzbuches (1. Strafrechtsreformgesetz) vom 25. 6. 1969
AV d. JM	Allgemeine Verfügung des Justizministeriums
BGHSt.	Strafsenat des Bundesgerichtshofs
DJ	Deutsche Justiz
Fn.	Fußnote
GPA	Gefangenenpersonalakte
JVA	Justizvollzugsanstalt
LK	Leipziger Kommentar (des Strafgesetzbuchs) [Name des Bearbeiters im Anschluss]
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch/e/r
RGSt.	Strafsenat des Reichsgerichts
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
s.o.	siehe oben
StGB a. F.	Strafgesetzbuch alte Fassung
StGB	Strafgesetzbuch
T-Test	Verfahren der empirischen Sozialforschung

7.4 Auswertungsleitfaden

RAHMEN

0 ◯ 1 = JVA Freiburg ◯ 2 = Zuchthaus Bruchsal

I. Der Verurteilte

1 **Nummer**

1.1 ◯◯◯ fortlaufende Fallnummer

1.2 ◯◯◯ / ◯◯ Gefangenenbuchnummer

2 19 ◯◯ **Geburtsjahr** des Verurteilten

3 ◯ 1 = männlich 2 = weiblich

4 ◯ 1 = Deutscher 2 = Ausländer 3 = staatenlos

5 19 ◯◯ **Datum der Verurteilung**

5.1 ◯◯ Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung

II. Die Tat

6 ◯◯ **Anlasstat** (siehe Auswertungsleitfaden LF)

7 ◯ 1 = Gefängnis 2 = Zuchthaus 3 = Freiheitsstrafe

8 ◯◯◯ **Strafmaß** in Monaten

9 ◯ **Maßregel** (siehe LF, bei Mehrfachnennung siehe zweite Zeile)
◯◯◯ 1 = SV nach § 42 e StGB; 13 = SV und HuP
2 = SV nach § 66 StGB

10 ◯ Verurteilung als „**Gewohnheitsverbrecher**“ ?
0 = nein 1 = nach § 20 a

11 ◯ **Genaue Bezeichnung des Gerichts** (siehe LF)

SPRACHE

III. Die Sprache des Urteils. Semantik

12 ***ad* „Gewohnheitsverbrecher“** (wird beim Ausfüllen angekreuzt, bei Eingabe in Computer mit Codeziffer versehen; Mehrfachnennung möglich)

◯ 0 = keine der Aussagen
◯ 1 = „Gewohnheitsverbrecher“
◯ 2 = „Gewohnheits-xxx“ (z.B. -Dieb, -Betrüger, und weitere Deliktarten; **nicht etwa**: -Trinker)
◯ 3 = „gewohnheits-xxx“ (als Adjektiv; z.B.: -mäßiger)

◯ 4 = „Berufsverbrecher“
◯ 5 = „berufs-xxx“ (als Adjektiv, s.o.)

◯ 6 = „Serientäter“

◯ 14 = 1 und 4

13 ***ad* „Psychopath“** (Vorgehen s.o.)

◯ 0 = keine der Aussagen
13.1 ◯ 1 = Psychopath
13.2 ◯ 2 = als Adjektiv (z.B. „psychopathische Charakterzüge“)

13.3 ◯ 3 = abnorm (mit Substantiv)
13.4 ◯ 4 = abartig (mit Substantiv)

13.5 ◯ 5 = absonderliche charakterliche Züge (siehe LF)
13.6 ◯ 6 = „normal veranlagt“, „kein Psychopath“

13.7 ◯ 7 = ...
13.8 ◯ 8 = wenig ausgereifte Persönlichkeit

13.9 ◯ 9 = Neurotiker (siehe LF)
13.10 ◯ 10 = Sozialtherapeutische Anstalt (siehe LF)

14 ***ad* „Asozialität“** (Vorgehen s.o.)

	◯	0 =	keine der Aussagen
14.1	◯	1 =	asozial
14.2	◯	2 =	**gemeinschafts-**/ -fremd/-unfähig/-feindlich/ -schädlich /-widrig
14.3	◯	3 =	**gesellschafts-** /fremd/-unfähig/-feindlich/-schädlich
14.4	◯	4 =	„sozial negative Tendenzen“; „ablehnende Haltung gegenüber einer sozialen Ordnung“; „hat sich von jeglicher Ordnung und Bindung losgesagt“; „wird sich nicht sozial einordnen“; ...
14.5	◯	5 =	„antisozial“
14.6	◯	6 =	mangelnde soziale Einordnung, Defizit im Sozialverhalten

15 ***ad* Charakter.** Welche Eigenschaften werden dem Täter zugeschrieben? (Vorgehen s.o.)

	◯	0 =	keine Aussage
15.1	◯	1 =	„unverbesserlich“/„Unverbesserlichkeit“
15.2	◯	2 =	halt- /-schwach/-arm/-los; (mit Substantiven)
15.3	◯	3 =	willen(s)- /-schwach/-arm/-los; (mit Substantiven)
15.4	◯	4 =	gefühl(s)- /-kalt/-arm; (mit Substantiven) **und** „gemütsarm“, „gemütsmäßig kaum ansprechbar“
15.5	◯	5 =	einsichtslos, reuelos; (mit Substantiven)
15.6	◯	6 =	arbeitsscheu; „mangelndes Interesse an ehrlicher Arbeit“; „tägliche Arbeit zuwider“, „geringe Arbeitsbereitschaft“
15.7	◯	7 =	minderwertiger Charakter
15.8	◯	8 =	aggressiv
15.9	◯	9 =	Lebensführungsschuld
15.10	◯	24 =	haltlos /etc und gefühlskalt
15.11	◯	236 =	2 plus 3 plus 6 etc.

16 ***ad* „Hang“/„kriminelle Neigung“/etc.**

16.1 **Bezeichnung** [Ziffer eintragen]

0 = keine

1 = „Hang“ (auch „dauernder“, „innerer“)

12 = „eingefleischt“, „innewohnend“, „tief eingewurzelt“, „als Wurzel seiner Straftaten“, „eingeschliffen“

13 = nicht mehr auszurottender

16.1.1 **Ursache** des Hangs

0 = keine Angabe

1 = durch Veranlagung

2 = durch Übung erworben

3 = durch Anlage und Übung (ohne genauere Festlegung)

16.2 Aussagen über „**Unabänderlichkeit**“ der „Neigung“etc. (Vorgehen s.o.)

0 = keine Aussage

1 = „kriminell veranlagt“, „erbliche Belastung“, [aber nicht: „Besserung ausgeschlossen“, o.ä.; auch nicht „gut veranlagt“]

4 = allg. in Persönlichkeit/Charakter begründet (siehe LF)

6 = „unveränderbar“ (siehe LF)

17 Weitere Aussagen zur **Anlage/Umweltproblematik**?
(wird beim Ausfüllen angekreuzt, bei Eingabe in Computer mit Codeziffer versehen; Mehrfachnennung möglich)

0 = keine solche Aussage

17.1 Kriminalität/Lebensweise/Alkoholismus des/der Vaters/Mutters/Geschwister weisen auf die entsprechende Anlage beim Delinquenten hin

1 = Vater Trinker, Mutter minderbegabt

2 = Vater/Mutter schon kriminell

3 = Geschwister kriminell

17.2 „keine Hinweise auf erbliche Belastung“ [Veranlagung] [nicht berücksichtigt werden Aussagen wie: „stammt aus guten Verhältnissen“]

Auswertungsleitfaden

Anlasstat [***offen für Ergänzungen,*** *einzutragen bei der Aktendurchsicht*]

1 = Mord
2 = Totschlag
3 = Körperverletzung
4 =
5 = Brandstiftung
6 = versuchter Mord
7 = versuchte Vergewaltigung
8 = räuberische Erpressung
9 = versuchter schwerer Raub
10 = Diebstahl/Diebstahl i.R. (mit versuchtem Diebstahl, Bandendiebstahl)
11 = Betrug/Betrug i.R
12 =
13 =
14 =
15 =
16 =
17 =
18 = Erpressung
19 = Raub
20 = § 175, Unzucht zwischen Männern
21 = Unzucht mit Abhängigen/Kindern; sexueller Missbrauch von Kindern
22 =
23 = Vergewaltigung
24 = sexuelle Nötigung
25 = versuchte sexuelle Nötigung
26 =
27 =
28 =
29 =
30 = Kindesraub

Gruppe 1: Sexualdelikte (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174-184 c StGB); Codeziffern 7, 20, 21, 23, 24, 25;

Gruppe 2: Raubdelikte (Raub und Erpressung, §§ 239 a, 249-255 StGB); Codeziffern 8, 9, 18, 19, 30;

Gruppe 3: Tötungsdelikte (Straftaten gegen das Leben sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit); Codeziffern 1, 2, 3, 6;

Gruppe 4: Eigentumsdelikte (Diebstahl und Unterschlagung, §§ 241-248 c); Codeziffer 10;

Gruppe 5: Vermögensdelikte (Betrug und Untreue, §§ 263 ff., 257 ff.); Codeziffer 11;

Sonstige: Codeziffer 5;

Maßregeln

1 = SV (§ 42 e StGB)
2 = SV (§ 66 StGB)
3 = HuP (§ 42 b StGB)
13 = SV und HuP
4 = PLK (§ 63 StGB)
5 = Berufsverbot
6 = Trinkerheilanstalt (§ 42 c)
7 = Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)
8 =
9 =

LG Gerichte

[***offen für Ergänzungen,*** *einzutragen bei der Aktendurchsicht*]

1 = Freiburg
2 = Baden-Baden
3 = Waldshut-Tiengen
4 = Konstanz
5 = Offenburg
6 = Heilbronn
7 = Rottweil
8 = Tübingen
9 = Ellwangen
10 = Heidelberg
11 = Karlsruhe
12 = Mannheim
13 = Ravensburg
14 = Stuttgart
15 = Ulm
16 = ...

Ankerbeispiele

ad Frage 13 **„Psychopath“**

Codeziffer 5
absonderliche charakterliche Züge, persönlichkeitsabartig, dauernde Charaktervariation, Normabweichung im Charakterbereich

Codeziffer 9
Neurotiker, neurotische Fehlentwicklung, Charakterneurotiker

Codeziffer 10
Klientel für Sozialtherapeutische Anstalt, Besserung nur bei psychotherapeutischer Behandlung möglich

ad Frage 16.2 „**Unabänderlichkeit**“

Codeziffer 4
allgemein in Persönlichkeit/Charakter begründet:
„Straftaten beruhen auf Wesensart“, paranoid verfärbte persönliche Veranlagung, „ein in seiner Persönlichkeit begründeten verbrecherischen Hang“

Codeziffer 6
unveränderbar, „nicht mehr zu ändern“, „lässt sich durch Strafe weder abschrecken noch bessern“, „durch nichts zu bessernde Persönlichkeit“, strafunempfindlich, unbelehrbar, keine Behandlungsmöglichkeit, Kernneurose unheilbar